

Referentenentwurf Durchführung VO (EU) 910/2014

Art. 1 Neuregelung VDG-Vertrauensdienstegesetz

Folgeänderungen

Art 2 De-Mail-Gesetz

Art 3 Personalausweisgesetz

Art. 4 Personalausweisverordnung

Art. 5 Abgabenordnung

Art. 6 VergabeVO Vert.u.Sicherh.

Art. 7 VergabeVO

Art. 8 SektorenVO

Art. 9 KonzessionsvergabeVO

Art. 10 Weitere Folgeänderungen

(1) Verk. und BekanntmG

(2) VerwVerfG

Referentenentwurf Durchführung VO (EU) 910/2014

Art. 1 Neuregelung VDG-Vertrauensdienstegesetz

Folgeänderungen

Art 2 De-Mail-Gesetz

Art 3 Personalausweisgesetz

Art. 4 Personalausweisverordnung

Art. 5 Abgabenordnung

Art. 6 VergabeVO Vert.u.Sicherh.

Art. 7 VergabeVO

Art. 8 SektorenVO

Art. 9 KonzessionsvergabeVO

Art. 10 Weitere Folgeänderungen

(1) Verk. und BekanntmG

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG*

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) bildet den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und für elektronische Vertrauensdienste. Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind jedoch ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Ziel der eIDAS-Verordnung ist es insoweit, einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen. Die eIDAS-Verordnung soll den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Zertifizierungsdienste für Webseiten-Authentifizierung) einschließlich ihrer Rechtswirkungen. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht hat die eIDAS-Verordnung die bisher geltende Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen mit Wirkung vom 1. Juli 2016 abgelöst.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die eIDAS-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung zu schaffen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten zu treffen. Nationale Regelungen sind zudem dort erforderlich, wo die eIDAS-Verordnung der Präzisierung bedarf oder der Gesetzgeber von in der Verordnung vorgesehenen Optionen Gebrauch macht. Eine effektive Durchführung der eIDAS-Verordnung bedeutet darüber hinaus, dass ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen sind.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sind die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Im Wege von Folgeänderungen sind Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden, anzupassen.

B. Lösung

Das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (Signaturgesetz – SigG), wird durch ein auf den notwendigen Regelungsumfang beschränktes Gesetz (Vertrauensdienstegesetz – VDG) abgelöst. Soweit die eIDAS-Verordnung abschließende und hinreichende präzise Regelungen trifft, bedürfen diese als unmittelbar geltendes Recht keiner Umsetzung in Deutschland. Soweit Präzisierungen erforderlich sind oder von Regelungsoptionen der eIDAS-Verordnung Gebrauch gemacht wird, orientiert sich das VDG weitgehend an vergleichbaren Vorschriften des SigG. Das VDG ermächtigt die Bundesregierung zudem, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zudem werden mit Änderungen im Vergaberecht die Anwendungsfälle für den Einsatz elektronischer Vertrauensdienste erweitert. Das mit der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel für juristische Personen kann nunmehr in den genannten Fällen im Verkehr mit Behörden angewendet werden.

Darüber hinaus werden die Verweise auf das SigG in zahlreichen Fachgesetzen angepasst bzw. gestrichen. Begriffe in Fachgesetzen, die nicht mit den Begriffen der eIDAS-Verordnung und des VDG übereinstimmen, werden ebenfalls angepasst.

C. Alternativen

Da die Regelung zur Durchführung von EU-Recht erforderlich ist, besteht keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, die über die bisherigen Kosten im Zusammenhang mit dem SigG entstehen, beruhen diese Mehrkosten unmittelbar auf der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der EU-Kommission vom 4. Juni 2012 verwiesen (SWD(2012) 135 final).

Im Übrigen steht den Kosten eine weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste verbunden ist, gegenüber: Durch

die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse elektronisch und gleichzeitig medienbruchfrei gestalten („papierloses Büro“), so dass sie sich beschleunigen lassen und effizienter werden. Nicht zuletzt können auch Sachkosten eingespart werden, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Speziell zum elektronischen Siegel hat der DIHK in seinem Whitepaper vom Juni 2016 (abrufbar unter <http://www.dihk.de/branchen/informations-und-kommunikationsbranche/daten-informationssicherheit/whitepaper-eidas>) zahlreiche Beispiele zur Effizienzsteigerung aufgeführt, etwa die Nutzung als elektronischer Eingangsstempel, für Rechnungen, zur Archivierung oder zum Softwareschutz.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Dieses Gesetz schafft für die Wirtschaft keine neuen Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der mit diesem Gesetz verbundene jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um 228.000 Euro p.a. (2,0 Personaleinheiten gD bei der Bundesnetzagentur).

Grundsätzlich gilt, dass den aufgeführten Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung von Vertrauensdiensten verbunden ist, gegenübersteht: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen und Sachkosten einsparen, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Speziell zum elektronischen Siegel hat der DIHK in seinem Whitepaper vom Juni 2016 (abrufbar unter <http://www.dihk.de/branchen/informations-und-kommunikationsbranche/daten-informationssicherheit/whitepaper-eidas>) zahlreiche Beispiele zur Effizienzsteigerung aufgeführt, etwa die Nutzung als elektronischer Eingangsstempel, für Rechnungen, zur Archivierung oder zum Softwareschutz.

Bislang stehen der Bundesnetzagentur 9,91 Personaleinheiten für den Sachbereich Signaturen bzw. Vertrauensdienste zu (4,65 hD, 4,69 gD und 0,57 mD). Soweit die Vorschriften des VDG die eIDAS-Verordnung präzisieren, aber nicht zwingend europarechtlich veranlasst sind oder freiwillige Leistungen darstellen (etwa dauerhafte Prüfbarkeit von Zertifikaten nach § 16), beläuft sich der personelle Mehraufwand bei der BNetzA auf 2,0 Personaleinheiten im gehobenen Dienst in Höhe von 228.000 Euro p.a.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Durchführung der eIDAS-Verordnung gegenüber dem bisherigen Recht bei der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung des Entfalls von Aufgaben nach dem Signaturgesetz ebenfalls einen erhöhten Personalbedarf bewirkt, der jedoch nicht als Erfüllungsaufwand des eIDAS-Durchführungsgesetzes gilt: Er ergibt sich infolge erweiterter Zuständigkeiten für die Vertrauensdienste gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie aufgrund folgender Aufgaben: Auditierung, repressive Aufsicht, Monitoring, gegenseitige Anerkennung / grenzüberschreitender Amtshilfe, Abstimmung mit Datenschutzbehörden, Überwachung von Betriebseinstellungen sowie Benennung von Stellen nach § 17 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 eIDAS-Verordnung einschließlich der Entwicklung entsprechender fachlicher Kriterien. Ferner ist eine permanente Überwachung neuer Identifizierungsverfahren sowie eine Abstimmung mit dem BSI zur Eignung von Identifizierungsverfahren und deren Veröffentlichung gemäß § 11 VDG in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der eIDAS-Verordnung erforderlich. Aus diesen unmittelbar durch die Durchführung der eIDAS-Verordnung begründeten Aufgaben entsteht bei der Bundesnetzagentur gegenüber den Aufgaben nach dem SigG ein Mehrbedarf von insgesamt 2,28 Planstellen (0,94 hD., 0,97 gD. und 0,37 mD.). Dieser Personalmehrbedarf führt zu zusätzlichen Personal- und personenbezogenen Sachkosten in Höhe von ca. 290.000 Euro p.a. Hinsichtlich des Sachaufwands – in erster Linie IT-Kosten – ist aufgrund der Anforderungen der

eIDAS-Verordnung von einem Minderbedarf gegenüber der nach dem SigG erforderlichen Technik für die Wurzelinstanz auszugehen.

Unmittelbar aus dem VDG entstehen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) keine Kosten.

Auch insoweit wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Durchführung der eIDAS-Verordnung beim BSI einen um 0,5 Personaleinheiten (hD) erhöhten Personalbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsstelle, für die gegenseitige Amtshilfe und für die Beaufsichtigung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter bewirkt. Hierzu kommen weitere Aufgaben bzw. Aufwände wie die Abstimmung mit den Konformitätsbewertungsstellen (z.B. Erstellung und Fortschreibung von zugrunde liegenden Standards, Abstimmung zu Prüfberichten), die einem weiteren personellen Mehraufwand beim BSI von 0,45 Personeneinheiten (hD) führen (also insgesamt 0,95 Personaleinheiten hD = 146.409,- Euro).

Der beschriebene Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Es ist beabsichtigt, mit der nationalen Vertrauensdiensteverordnung als Konkretisierung des VDG eine Besondere Gebührenverordnung zu erlassen, um die entstehenden Kosten jedenfalls so weit wie möglich durch Gebühren zu decken. Dem Antragsteller sollen die direkt im Zusammenhang mit der Qualifizierung stehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Eine vollständige Deckung der Mehraufwände kann dadurch allerdings nicht erreicht werden, da z. B. die notwendigen Abstimmungsarbeiten mit anderen Aufsichts- oder Konformitätsbewertungsstellen nicht im direkten Zusammenhang mit der Qualifizierung stehen und daher durch die Verwaltung selbst zu tragen sind.

Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Beteiligung der Länder und Kommunen hat zudem ergeben, dass diese nicht über die notwendige Informationsbasis verfügen, um die Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der neuen Vorgaben abschätzen zu können. Dies gilt umso mehr, als die Planungen für die Einführung von Servicekonten häufig noch nicht abgeschlossen sind.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG¹

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Vertrauensdienstegesetz – VDG

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit
- § 3 Verfahren über eine einheitliche Stelle
- § 4 Aufsichtsmaßnahmen; Untersagung des Betriebs
- § 5 Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter
- § 6 Haftung
- § 7 Barrierefreie Dienste
- § 8 Datenschutz

Teil 2

Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

- § 9 Vertrauenslisten
- § 10 Deckungsvorsorge
- § 11 Identitätsprüfung
- § 12 Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Siegel

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

- § 13 Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen
- § 14 Widerruf qualifizierter Zertifikate
- § 15 Langfristige Beweiserhaltung
- § 16 Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel

- § 17 Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

Teil 4

Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

- § 18 Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 19 Bußgeldvorschriften
- § 20 Verordnungsermächtigung
- § 21 Übergangsvorschrift

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die wirksame Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Unberührt bleiben Rechtsvorschriften, die die Nutzung bestimmter Vertrauensdienste und die hierfür zu verwendenden Produkte regeln.

§ 2

Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit

(1) Die Aufgaben der Aufsichtsstelle nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach diesem Gesetz sowie nach der Rechtsverordnung nach § 20 obliegen

1. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Bereiche
 - a) Erstellung, Überprüfung und Validierung elektronischer Signaturen, elektronischer Siegel oder elektronischer Zeitstempel und Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und
 - b) Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und
2. dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den Bereich Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung nach Artikel 3 Nummer 16 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(2) Von der Aufgabenzuweisung an die Bundesnetzagentur unberührt bleiben die Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem BSI-Gesetz und nach weiteren Fachgesetzen, insbesondere

1. bei der Erstellung technischer Standards in nationalen, europäischen und internationalen Gremien, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur,
2. die Bewertung von Algorithmen und zugehörigen Parametern sowie
3. die Erstellung technischer Vorgaben und die Bewertung technischer Standards für den Einsatz von Vertrauensdiensten in Digitalisierungsvorhaben nach Maßgabe der entsprechenden Fachgesetze.

(3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die für die Informationssicherheit zuständige nationale Stelle im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

§ 3

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach der Rechtsverordnung nach § 20 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 4

Aufsichtsmaßnahmen; Untersagung des Betriebs

(1) Ergänzend zu den Aufgaben aus der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 obliegt der Aufsichtsstelle auch die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Rechtsverordnung nach § 20.

(2) Die Aufsichtsstelle kann gegenüber Vertrauensdiensteanbietern die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Rechtsverordnung nach § 20 treffen. Zur Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Rechtsverordnung nach § 20 kann sie von Vertrauensdiensteanbietern Nachweise anfordern und selbst Überprüfungen vornehmen. Im Übrigen stehen der Aufsichtsstelle die Maßnahmen nach der Verordnung

(EU) Nr. 910/2014, insbesondere nach Artikel 17 Absatz 4, auch zur Durchsetzung dieses Gesetzes sowie der Rechtsverordnung nach § 20 zur Verfügung.

(3) Die Aufsichtsstelle kann einem Vertrauensdiensteanbieter den Betrieb vorübergehend, teilweise oder ganz untersagen, wenn

1. Maßnahmen nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 keinen Erfolg versprechen und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die Voraussetzungen für den Betrieb eines Vertrauensdienstes nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie nach diesem Gesetz und nach der Rechtsverordnung nach § 20 nicht erfüllt.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter

(1) Zur Prüfung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen haben der Vertrauensdiensteanbieter und die für ihn tätigen Dritten den Bediensteten und Beauftragten

1. der Aufsichtsstelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten,
2. der Aufsichtsstelle auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden,
3. der Aufsichtsstelle Auskunft zu erteilen und
4. der Aufsichtsstelle die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete natürliche Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist die Person zu belehren. Die Vorschriften über die Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes nach § 56 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Vorlage von Unterlagen entsprechend.

§ 6

Haftung

Ein Vertrauensdiensteanbieter haftet für Dritte, die er mit Aufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, nach diesem Gesetz und nach der Rechtsverordnung nach § 20 beauftragt hat, wie für eigenes Handeln. Die Vorschrift zum Nichteintritt der Ersatzpflicht nach § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 7

Barrierefreie Dienste

(1) Soweit möglich haben Vertrauensdiensteanbieter die von ihnen angebotenen Vertrauensdienste für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu machen. Soweit sie für die Nutzung der Vertrauensdienste erforderliche Endnutzerprodukte von Drittanbietern anbieten, haben sie, soweit möglich, auch mindestens ein marktübliches Endnutzerprodukt für Menschen mit Behinderungen anzubieten. Bei der Bewertung der Durchführbarkeit von Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind auch technische und wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

(2) Die Vertrauensdiensteanbieter haben auf ihrer Internetseite über die von ihnen vorgenommenen Maßnahmen zur Barrierefreiheit der Vertrauensdienste und der zur Erbringung solcher Dienste verwendeten Endnutzerprodukte zu informieren. Außerdem haben sie dort Hinweise zu geben, die die Nutzung der von ihnen angebotenen Vertrauensdienste und der hierbei verwendeten Endnutzerprodukte durch Menschen mit Behinderungen erleichtern. Diese Informationen und Hinweise sowie die Informationen, die sich an alle Verbraucher richten, müssen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 20 barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

(3) Barrieren können von jedermann der Aufsichtsstelle gemeldet werden.

§ 8

Datenschutz

(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen dürfen Vertrauensdiensteanbieter auch bei Dritten personenbezogene Daten erheben und verarbeiten, soweit dies für die Erbringung, einschließlich der Prüfung und Sicherstellung der rechtlichen Gültigkeit, des jeweiligen Vertrauensdienstes erforderlich ist.

(2) Der Vertrauensdiensteanbieter darf personenbezogene Daten einer Person, die Vertrauensdienste nutzt, den zuständigen Stellen übermitteln,

1. soweit die zuständigen Stellen die Übermittlung nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen verlangen, da die Übermittlung erforderlich ist
 - a) für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
 - b) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder
 - c) für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden, oder
2. soweit Gerichte die Übermittlung im Rahmen anhängiger Verfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anordnen.

Die Berechtigung zur Datenübermittlung nach Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, soweit sie durch andere Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Vertrauensdiensteanbieter haben die Übermittlung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zwölf Monate aufzubewahren.

(4) Hat die zuständige Stelle ein Verlangen nach Datenübermittlung nach Absatz 2 Nummer 1 gestellt, so unterrichtet sie die betroffene Person über die erfolgte Übermittlung der Daten. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet würde und solange das Interesse der betroffenen Person an der Unterrichtung nicht überwiegt. Fünf Jahre nach der Übermittlung kann endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden.

(5) Die allgemeinen Datenschutzanforderungen bleiben unberührt.

Teil 2

Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste

§ 9

Vertrauenslisten

Die Bundesnetzagentur ist für die Aufstellung, Führung und Veröffentlichung von Vertrauenslisten nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zuständig.

§ 10

Deckungsvorsorge

Die Mindestsumme für die gemäß Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erforderliche angemessene Deckungsvorsorge beträgt jeweils 250 000 Euro für einen Schaden, der durch ein haftungsauslösendes Ereignis gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verursacht worden ist.

§ 11

Identitätsprüfung

(1) Die Bundesnetzagentur legt nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Verfügung im Amtsblatt fest, welche sonstigen Identifizierungsmethoden im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt sind und welche Mindestanforderungen dafür jeweils gelten.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Verfügung nach Absatz 1 regelmäßig im Abstand von vier Jahren sowie

1. bei der begründeten Annahme, dass Methoden nicht mehr hinreichend sicher sind, oder
2. auf Ersuchen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

(3) Innovative Identifizierungsmethoden, die noch nicht durch Verfügung im Amtsblatt anerkannt sind, können von der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und nach Anhörung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorläufig anerkannt werden, sofern eine Konformitätsbewertungsstelle die gleichwertige Sicherheit der Identifizierungsmethode im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 bestätigt hat. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die vorläufig anerkannten Identifizierungsmethoden auf ihrer Internetseite. Die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik überwachen die Eignung der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethoden über den gesamten Zeitraum der vorläufigen Anerkennung. Werden durch die Überwachung sicherheitsrelevante Risiken bei der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethode erkannt, so kann die Aufsichtsstelle im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter die Behebung dieser Risiken durch ergänzende Maßnahmen auferlegen, sofern dies sicherheitstechnisch sinnvoll ist. Lässt sich durch ergänzende Maßnahmen keine hinreichende Sicherheit der vorläufig anerkannten Identifizierungsmethode gewährleisten, so soll die Aufsichtsstelle dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter die Nutzung dieser Identifizierungsmethode untersagen.

(4) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter darf nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten nutzen, die zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen einer ordnungsgemäßen Identitätsprüfung erhoben wurden, sofern und soweit diese Daten zum Zeitpunkt der Antragstellung die zuverlässige Identitätsfeststellung des Antragstellers gewährleisten.

§ 12

Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Siegel

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen kann auf Verlangen eines Antragstellers folgende Attribute enthalten:

1. Angaben über die Vertretungsmacht des Antragstellers für eine dritte Person,
2. amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person des Antragstellers und
3. weitere personenbezogene Angaben.

Angaben über die Vertretungsmacht dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter die Einwilligung der dritten Person nachgewiesen wird. Amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person des Antragstellers dürfen nur dann in das qualifizierte Zertifikat aufgenommen werden, wenn die jeweils zuständige Stelle die Angaben bestätigt hat. Weitere personenbezogene Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.

(2) Soll in das qualifizierte Zertifikat anstelle des Namens ein Pseudonym eingetragen werden, so sind Angaben über eine Vertretungsmacht für eine dritte Person oder amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben zur Person nur zulässig, wenn eine Einwilligung der dritten Person oder der jeweils zuständigen Stelle zur Verwendung des Pseudonyms vorliegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel. Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Siegel können auch die Vertretungsverhältnisse innerhalb der antragstellenden juristischen Person enthalten, so-

fern diese Vertretungsverhältnisse dem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter nachgewiesen werden.

§ 13

Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen

(1) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter hat die Personen, die er nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die Nutzungsbedingungen zu unterrichten hat, weil sie einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, auch

1. über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zur Sicherheit der angebotenen qualifizierten Vertrauensdienste und deren zuverlässiger Nutzung beizutragen, und dabei auf entsprechende Informationsmöglichkeiten hinzuweisen, insbesondere auf Informationsangebote der Hersteller von Produkten für qualifizierte Vertrauensdienste und auf Informationsangebote der Aufsichtsstellen,
2. darauf hinzuweisen, dass entsprechend § 15 qualifiziert elektronisch signierte, gesiegelte oder zeitgestempelte Daten bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen neu zu schützen sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signaturen, Siegel oder Zeitstempel durch Zeitablauf geringer wird, und
3. über die Rechtswirkungen der angebotenen qualifizierten Vertrauensdienste zu unterrichten.

(2) Soweit eine Person, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen will, bereits zu einem früheren Zeitpunkt nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie nach Absatz 1 unterrichtet worden ist und sich keine Änderungen ergeben haben, kann eine erneute Unterrichtung unterbleiben.

§ 14

Widerruf qualifizierter Zertifikate

(1) Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter hat ein noch gültiges qualifiziertes Zertifikat insbesondere dann unverzüglich zu widerrufen, wenn

1. die Person, der das qualifizierte Zertifikat ausgestellt wurde, es verlangt,
2. das qualifizierte Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu Anhang I, Anhang III und Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde,
3. er seine Tätigkeit beendet und diese nicht von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter fortgeführt wird oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) das qualifizierte Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist oder
 - b) die verwendeten qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheiten oder qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen.

Weitere Widerrufsgründe können vertraglich vereinbart werden. Wurde ein qualifiziertes Zertifikat mit falschen Angaben ausgestellt, so kann der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter dies zusätzlich kenntlich machen.

(2) Enthält ein qualifiziertes Zertifikat Attribute nach § 12 Absatz 1 oder § 12 Absatz 3 Satz 2, so kann auch die dritte Person oder die für die amts- und berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person zuständige Stelle einen Widerruf des Zertifikates verlangen, wenn

1. die Vertretungsmacht entfällt oder
2. die Voraussetzungen für die amts- und berufsbezogenen oder sonstigen Angaben zur Person nach Aufnahme in das qualifizierte Zertifikat entfallen.

(3) Liegen die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder eine der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten Voraussetzungen vor, so kann die Aufsichtsstelle den Widerruf eines qualifizierten Zertifikats anordnen.

§ 15

Langfristige Beweiserhaltung

Sofern hierfür Bedarf besteht, sind qualifiziert elektronisch signierte, gesiegelte oder zeitgestempelte Daten durch geeignete Maßnahmen neu zu schützen, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signaturen, Siegel oder Zeitstempel durch Zeitablauf geringer wird. Die neue Sicherung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.

§ 16

Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste

(1) In dem Beendigungsplan nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hat ein qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter alle erforderlichen Maßnahmen vorzusehen, damit bei Einstellung der Tätigkeit, bei Entzug des Qualifikationsstatus oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt und die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird, alle von ihm ausgegebenen qualifizierten Zertifikate im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen und Siegeln sowie Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g, Anhang III Buchstabe g und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 einschließlich der Widerrufsinformationen

1. von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden können oder
2. von der Bundesnetzagentur in die Vertrauensinfrastruktur nach Absatz 5 übernommen werden können.

Im Falle von Satz 1 Nummer 2 hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter die noch gültigen Zertifikate vor der Übermittlung an die Bundesnetzagentur zu widerrufen. Er hat in jedem Fall sicherzustellen, dass die dazugehörigen Aufzeichnungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an den Übernehmenden übermittelt werden.

(2) Im Beendigungsplan hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter auch Vorkehrungen zu treffen, um die Inhaber der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zertifikate, soweit

möglich, mindestens zwei Monate im Voraus über die Einstellung seiner Tätigkeit und über die Übernahme seiner Zertifikate zu benachrichtigen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erteilt die Bundesnetzagentur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zu den Aufzeichnungen, soweit dies technisch und ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht gemäß § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt hiervon unberührt.

(4) Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter haben für die gesamte Zeit ihres Betriebs

1. die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zertifikate auch über den Zeitraum ihrer Gültigkeit hinaus zusammen mit den dazugehörigen Widerrufsinformationen in einer Zertifikatsdatenbank nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe k und Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu führen und
2. die dazugehörigen Aufzeichnungen nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufzubewahren.

(5) Die Bundesnetzagentur hat eine Vertrauensinfrastruktur zur dauerhaften Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Zertifikate und qualifizierter elektronischer Zeitstempel einzurichten, zu unterhalten und laufend zu aktualisieren. Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 5.

Teil 3

Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel

§ 17

Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014

(1) Die Bundesnetzagentur benennt auf Antrag eine Organisation als private Stelle gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie gemäß Artikel 39 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, sofern die Akkreditierungsstelle nach § 1 Absatz 1 des Akkreditierungsstellengesetzes durch Akkreditierung festgestellt hat, dass die private Stelle die erforderlichen Anforderungen erfüllt. Die Benennung kann

1. inhaltlich beschränkt werden, vorläufig erteilt werden oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und
2. mit Auflagen verbunden sein.

(2) Solange die Europäische Kommission keine delegierten Rechtsakte nach Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erlassen hat, erstellt und veröffentlicht

1. die Akkreditierungsstelle die fachlichen Kriterien, die für die Akkreditierung zu erfüllen sind, und
2. die Bundesnetzagentur die fachlichen Kriterien, die für die Benennung als private Stelle nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu erfüllen sind.

Die Erstellung der fachlichen Kriterien erfolgt unter maßgeblicher Berücksichtigung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. November 2000 über die Mindestkriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu berücksichtigen sind (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 42).

(3) Eine Stelle, die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Signaturgesetzes in Verbindung mit § 18 des Signaturgesetzes anerkannt wurde, nimmt hinsichtlich der von ihr auf Grundlage des Signaturgesetzes bestätigten Produkte ihre hiermit zusammenhängenden Aufgaben bis zum Auslaufen der entsprechenden Produktbestätigungen wahr.

(4) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist die öffentliche Stelle gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie gemäß Artikel 39 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

Teil 4

Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

§ 18

Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben

Liegt der Konformitätsbewertungsstelle für einen qualifizierten Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben eine Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes vor, so soll die Konformitätsbewertungsstelle die Konformitätsbewertung dieses qualifizierten Dienstes nach Möglichkeit auf die Prüfung der Nachweise beschränken, die im Rahmen der Akkreditierung nach § 18 Absatz 3 des De-Mail-Gesetzes erbracht worden sind.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 19

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 2, 3 oder 4 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, eine Angabe in ein qualifiziertes Zertifikat aufnimmt,
2. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 ein Zertifikat nicht oder nicht rechtzeitig widerruft,

3. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass eine Aufzeichnung übermittelt wird, oder
4. entgegen § 16 Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 eine dort genannte Vorkehrung nicht oder nicht rechtzeitig trifft.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ABl. L 23 vom 29.1.2015, S. 19) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 eine Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
3. entgegen Artikel 21 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Identität einer Person nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
5. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 10 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 3 eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht rechtzeitig abschließt,
6. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe e oder f, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1, ein vertrauenswürdiges System oder Produkt nicht verwendet,
7. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
8. entgegen Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe h Satz 1 eine Information nicht richtig aufzeichnet oder
9. entgegen Artikel 24 Absatz 3 Satz 1 einen Widerruf nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Absatz 1.

§ 20

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Zugänglich- und Nutzbarmachung von Vertrauensdiensten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach § 7 fest. Sie hat dabei technische und wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Die Rechtsverordnung kann auch Nachweis-, Mitwirkungs- und Informationspflichten der Vertrauensdiensteanbieter enthalten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 auch die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die Ausgestaltung der Pflichten der Vertrauensdiensteanbieter bei der Betriebsaufnahme, während des Betriebes und bei der Einstellung des Betriebes nach den Artikeln 17 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und nach den §§ 4 und 5 und den §§ 9 bis 18,
2. die Durchführung gemeinsamer Untersuchungen nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014,
3. die zur Erfüllung der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge nach § 10 zulässigen Sicherheitsleistungen sowie über deren Umfang, Höhe und inhaltliche Ausgestaltung,
4. die Anforderungen im Zusammenhang mit einer Zertifikatsdatenbank nach § 16 Absatz 4 Nummer 1,
5. die Einrichtung einer Vertrauensinfrastruktur zur dauerhaften Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Zertifikate und qualifizierter elektronischer Zeitstempel nach § 16 Absatz 5 und
6. die Einzelheiten des Verfahrens der Anerkennung und der Tätigkeit von Zertifizierungsstellen nach § 17.

§ 21

Übergangsvorschrift

Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate im Sinne von § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes ausgestellt haben, dürfen diese qualifizierten Zertifikate als qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 weiterhin in ihrem Zertifikatsverzeichnis führen. Sie dürfen weiter alle in diesem Zusammenhang mit ihren Kunden vereinbarten Dienste anbieten, insbesondere einen Widerrufsdienst. § 16 Absatz 1 gilt entsprechend. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 16 Absatz 1 des Signaturgesetzes ausgestellten Zertifikate werden mit Ablauf des 14. November 2018 gesperrt.

Artikel 2

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 5 und Absatz 9 Satz 6, § 6 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Satz 5 werden jeweils die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), dem Vertrauensdienstegesetz“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Elektronische Signatur

Der Personalausweis kann als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestaltet werden. Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Vorschriften des Vertrauensdienstegesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Personalausweisverordnung

§ 31 der Personalausweisverordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juli 2015 (BGBl. I S. 1101) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Angaben vor der Ausgabe von Berechtigungszertifikaten

Berechtigungszertifikateanbieter dürfen Berechtigungszertifikate für den elektronischen Identitätsnachweis bereitstellen, wenn sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit gegenüber der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate die in § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 8 und 9 sowie Absatz 2 aufgeführten Angaben gemacht haben.“

Artikel 5

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S.1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Signierung darf eine Person ein Pseudonym nur verwenden, wenn sie ihre Identität der Finanzbehörde nachweist.“

2. In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beweiskraft elektronischer Dokumente gilt § 371a der Zivilprozessordnung entsprechend.“

Artikel 6

Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

Die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1509), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere können sie festlegen, dass die Teilnahmeanträge im Falle der elektronischen Übermittlung zu versehen sind mit

1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,

2. einer qualifizierten elektronischen Signatur,

3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder

4. einem qualifizierten elektronischen Siegel.“

2. § 27 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zusage muss in Schriftform oder elektronisch mindestens mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder mindestens mittels eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels erfolgen.“

3. § 31 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angebote, die nicht unterschrieben sind oder nicht mindestens versehen sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder mit einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel;“.

4. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Annahme eines Angebots (Zuschlag) erfolgt in Schriftform oder elektronisch mindestens mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder mindestens mittels eines fortgeschrittenen elektronischen Siegels.“

Artikel 7

Änderung der Vergabeverordnung

Die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 4 und 11“ durch die Angabe „§§ 4 und 12“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und c“ ersetzt.
3. § 53 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es erforderlich ist, kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit

1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,
2. einer qualifizierten elektronischen Signatur,
3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder
4. einem qualifizierten elektronischen Siegel.“

Artikel 8

Änderung der Sektorenverordnung

Die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I. S. 624, 657) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 4 und 11“ durch die Angabe „§§ 4 und 12“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c“ ersetzt.
3. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es erforderlich ist, kann der Auftraggeber verlangen, dass Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit

1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,
2. einer qualifizierten elektronischen Signatur,
3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder
4. einem qualifizierten elektronischen Siegel.“

Artikel 9

Änderung der Konzessionsvergabeverordnung

Die Konzessionsvergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 4 und 11“ durch die Angabe „§§ 4 und 12“ ersetzt.
2. § 28 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es erforderlich ist, kann der Konzessionsgeber verlangen, dass Teilnahmeanträge und Angebote zu versehen sind mit

1. einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur,
2. einer qualifizierten elektronischen Signatur,
3. einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder
4. einem qualifizierten elektronischen Siegel.“

Artikel 10

Folgeänderungen

(1) In § 7 Absatz 3 Satz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 17 der Signaturverordnung“ durch die Wörter „§ 15 des Vertrauensdienstegesetzes“ ersetzt.

(2) In § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(3) In § 5 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(4) In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(5) In § 2 Absatz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2249) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(6) In § 2 Absatz 2 der Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1955), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2249) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(7) Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

2. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(8) In § 2 Absatz 1 Nummer 10 der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2016 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(9) In § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980), die durch Artikel 72 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(10) Die Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 2 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
2. In Anhang VI Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 2 Signaturgesetz“ gestrichen.

(11) In § 17 Absatz 1 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(12) In § 23 Absatz 1 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das durch Artikel 4 Absatz 27 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist,“ gestrichen.

(13) § 78 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann ausgestaltet werden als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit nach Artikel 3 Nummer 23 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).“

2. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Zertifizierung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“

3. Satz 2 wird Satz 3 und in ihm werden die Wörter „des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „des Vertrauensdienstegesetzes“ ersetzt.

(14) In § 42 Absatz 4 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer, BT-Drs. 18/10607] geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(15) Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 130a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
2. In § 174 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
3. § 371a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt, kann nur durch Tatsachen erschüttert werden, die ernsthafte Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden Person abgegeben worden ist.“

(16) § 2 Absatz 2a der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht vom 24. August 2007 (BGBl. I S. 2130), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2a) In den Verfahren nach den Nummern 6 bis 13 der Anlage sind elektronische Dokumente zu versehen

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) oder

2. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die

a) von einer internationalen Organisation auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes herausgegeben wird und

b) sich zur Bearbeitung durch das jeweilige Gericht eignet.“

(17) In § 41a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1610) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(18) Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. S. 2591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 137 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
2. In § 140 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(19) In § 97 Absatz 2 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2161) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(20) In § 30a Absatz 5 Satz 2 der Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl 1937, 515), die zuletzt durch Artikel 123 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(21) In § 77a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(22) In § 46c Absatz 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(23) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

2. In § 120 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(24) Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
2. In § 100 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(25) In § 2 Absatz 2a der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091), die durch die Verordnung vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(26) Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.
2. In § 78 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(27) In § 126a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(28) In § 9 Absatz 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(29) In § 10 Absatz 1 Satz 3 der Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die durch Artikel 123 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinn des § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(30) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Vermögensanlagen- Informationsblatt-Bestätigungsverordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1437) werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(31) § 5 Absatz 3 der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Niederschrift oder ein Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts wird unterzeichnet, indem 1. der Name der unterzeichnenden Person oder der unterzeichnenden Personen eingefügt wird und 2. das Dokument versehen wird

a) mit einer fortgeschrittenen Signatur nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) oder

b) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.“

(32) Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die signaturgebundene Einreichung sind die Dokumente zu versehen

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) oder

2. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die

a) von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird und

b) sich zur Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt eignet.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „Artikel 3 Nummer 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für den Nachweis der Zustellung nach Absatz 2 gilt § 5 Absatz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass das Empfangsbekanntnis bei einer elektronischen Rücksendung zu verstehen ist

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder

2. mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, die

a) von einer internationalen, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Organisation herausgegeben wird und

b) sich zur Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt eignet.“

(33) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 4 Absatz 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 110a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

2. In § 110b Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

3. In § 110c Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

4. In § 110d Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(34) In § 2 Absatz 2 Satz 3 der Steueridentifikationsnummerverordnung vom 28. November 2006 (BGBl. I S. 2726), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 2 Nr. 2 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(35) In § 14 Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, werden die Wörter „oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(36) In § 1 Absatz 2 Nummer 7 der Medizinprodukte-Abgabeverordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(37) In § 19 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366) werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(38) In § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2387) geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(39) In § 14 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2014 (BGBl. I S. 263) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(40) § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Zertifizierungsdienste nach dem Signaturgesetz“ durch das Wort „Vertrauensdienste“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Zertifizierungsdienste“ durch das Wort „Vertrauensdienste“ ersetzt.

(41) In § 110c Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Voraussetzungen des Signaturgesetzes“ gestrichen.

(42) In § 7 Absatz 3 Satz 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1627), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 2015 (BGBl. I S. 21) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(43) In § 291f Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(44) Anlage 2 Nummer 3.2 der Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „Elektronische Signaturen im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für Elektronische Signaturen (Signaturgesetz) durch die Wörter „elektronischen Signaturen im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73)“.
2. In Satz 5 werden die Wörter „im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014“ ersetzt.
3. In Satz 6 werden die Wörter „(§ 14) des Signaturgesetzes“ durch die Wörter „(§ 8 des Vertrauensdienstegesetzes)“ ersetzt.

(45) In § 7 Absatz 2 Satz 5 der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 der Verordnung vom 29. November 2016 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

(46) In § 3 Absatz 3 Satz 2 der See-Arbeitszeitnachweisverordnung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2795) werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Änderungen

(1) Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, sowie
2. die Verordnung zur elektronischen Signatur vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 107 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

(2) Mit Wirkung zum 25. Mai 2018 werden in § 8 Absatz 1 des Vertrauensdienstegesetzes die Wörter „erheben und“ gestrichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieses Gesetzes ist die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden entsprechend der auch in Deutschland üblichen englischen Bezeichnung: „eIDAS-Verordnung“) im nationalen Recht. Gegenstand dieses Gesetzes sind dabei ausschließlich die elektronischen Vertrauensdienste.

Die eIDAS-Verordnung bildet den europäischen Rechtsrahmen für die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste. Sie gilt seit dem 1. Juli 2016 EU-weit als unmittelbar geltendes Recht. Ziel der eIDAS-Verordnung ist es, einen umfassenden, sektorenübergreifenden EU-Rahmen zu schaffen, um sichere, vertrauenswürdige und nahtlose elektronische Transaktionen zwischen Unternehmen, Bürgern und öffentlichen Verwaltungen grenzüberschreitend in ganz Europa zu ermöglichen. Sie soll den Rechtsrahmen für elektronische Signaturen weiterentwickeln. Sie enthält hierzu Anforderungen an Vertrauensdiensteanbieter sowie Regelungen zu einzelnen Vertrauensdiensten (elektronische Signatur, elektronisches Siegel, elektronische Zeitstempel, elektronische Zustelldienste und Webseiten-Authentifizierung) und Rechtswirkungen. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht hat die eIDAS-Verordnung die bisher geltende Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen mit Wirkung vom 1. Juli 2016 abgelöst.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht bedarf die eIDAS-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung zu schaffen. Dabei sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zu Ordnungswidrigkeiten zu treffen. Nationale Regelungen sind zudem dort erforderlich, wo die eIDAS-Verordnung der Präzisierung bedarf oder der Gesetzgeber von in der Verordnung vorgesehenen Optionen Gebrauch macht.

Eine effektive Durchführung der eIDAS-Verordnung bedeutet darüber hinaus, dass den Behörden ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen sind.

Um dem Ziel der eIDAS-Verordnung nach effektiveren elektronischen Transaktionen gerecht zu werden, sind die Anwendungsmöglichkeiten für elektronische Vertrauensdienste zu erweitern. Dies gilt insbesondere für das in der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel.

Im Wege von Folgeänderungen sind Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden, anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird das Vertrauensdienstegesetz (VDG) erlassen. Es löst das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (Signaturgesetz – SigG) ab (s. Artikel 11 Absatz 1). Soweit

die eIDAS-Verordnung abschließende und hinreichende präzise Regelungen trifft, bedürfen diese als unmittelbar geltendes Recht keiner Umsetzung in Deutschland.

Das VDG beschränkt sich dabei auf Regelungen, die die erforderlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung ermöglichen. Hierzu gehört in erster Linie die Festlegung von Aufsichtsstellen nach § 2 VDG. Dabei wurde die Bundesnetzagentur der Europäischen Kommission bereits mit Mitteilung der Bundesregierung vom 1. Juni 2016 als Aufsichtsstelle im Sinne des Artikels 17 der eIDAS-Verordnung für die Bereiche elektronische Signatur, Siegel, Zeitstempel und Einschreiben benannt. Gleichzeitig wurde das BSI als Aufsichtsstelle für den Bereich Website-Authentifizierung benannt. Weitergehende gesetzliche Aufgaben des BSI, insbesondere nach dem BSI-Gesetz und dem De-Mail-Gesetz bleiben hiervon unberührt. Weiterhin waren die Befugnisse der beteiligten Behörden (etwa § 4) sowie Ordnungswidrigkeiten (§ 19) zu regeln.

Daneben werden im unionsrechtlich zulässigen Rahmen erforderliche Präzisierungen der eIDAS-Verordnung vorgenommen, wie beispielweise in § 6 (Haftung), § 10 (Deckungsvorsorge), § 12 (Attribute), § 14 (Widerruf) oder in § 17 (Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung). Dabei orientiert sich das VDG weitgehend an den vergleichbaren Vorschriften des bislang geltenden SigG. Zudem wird von Regelungsoptionen der eIDAS-Verordnung Gebrauch gemacht (etwa zur Identitätsprüfung in § 11). Einige wenige europarechtlich nicht veranlasste Regelungen (etwa Regelungen über auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste in § 16) werden im Sinne der Kontinuität fortgeführt. Sie stehen nicht im Widerspruch zur eIDAS-Verordnung. Das VDG ermächtigt die Bundesregierung zudem, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 20).

Gleichzeitig werden mit Änderungen im Vergaberecht die Anwendungsfälle für den Einsatz elektronischer Vertrauensdienste erweitert. Das mit der eIDAS-Verordnung erstmals geregelte elektronische Siegel kann nunmehr in den genannten Fällen angewendet werden.

Darüber hinaus werden die Verweise auf das SigG in zahlreichen Fachgesetzen angepasst. Soweit Fachgesetze Begriffe verwenden, die nicht mit denen der eIDAS-Verordnung und des VDG übereinstimmen, werden diese ebenfalls angepasst.

III. Alternativen

Da die Regelung zur Durchführung von EU-Recht erforderlich ist, besteht keine Alternative.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht der Wirtschaft). Im gesamtstaatlichen Interesse ist es zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2 GG) erforderlich, die Durchführung der eIDAS-Verordnung im Bundesgebiet übereinstimmend zu regeln.

Schon bislang erfolgte die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur elektronischen Signatur und zu Zeitstempeln aus der Richtlinie 1999/93/EG im Bundesgebiet einheitlich. An der bundeseinheitlichen Regelung ist auch im Zuge der Durchführung der eIDAS-Verordnung festzuhalten: Die besondere Bedeutung der elektronischen Vertrauensdienste für den europäischen Binnenmarkt und den Wirtschaftsstandort Deutschland, ihre grenzüberschreitenden Wirkungen, ihre Rechtswirkungen und die Tatsache, dass eine entsprechende Sicherheitsinfrastruktur benötigt wird, machen einheitliche Rahmenbedingungen unabdingbar erforderlich. Eine unterschiedliche Durchführung der EU-weit geltenden eIDAS-Verordnung oder ein Untätigbleiben einzelner Länder würden zu unterschiedlicher

Durchführung der eIDAS-Verordnung führen. Folgen wären eine abweichende Aufsichtspraxis, Rechtsunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen im Bundesgebiet bis hin zu Nachteilen der gesamten deutschen Wirtschaft und ausländischer Wirtschaftsakteure auf dem europäischen Markt.

Soweit Bußgeldvorschriften festgelegt werden, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

In den übrigen Artikeln werden lediglich bestehende Normen des Bundesrechts an die eIDAS-Verordnung bzw. an das VDG angepasst. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht insoweit auf den Kompetenztiteln für die jeweiligen Fachgesetze.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es dient der Durchführung der eIDAS-Verordnung. Das Gesetz ermöglicht einen effektiven Vollzug der eIDAS-Verordnung. Es geht über europarechtliche Vorgaben nicht hinaus. Zudem greift das Gesetz Ziele des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) auf.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Möglichkeit zur vermehrten und erleichterten Nutzung von Vertrauensdiensten birgt ein hohes Rationalisierungspotential (s. hierzu unter Ziffer VI. 4.).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vermehrte Nutzung elektronischer Vertrauensdienste bietet die Möglichkeit, den Papierverbrauch zu reduzieren, so dass damit positive Effekte für die Umwelt verbunden sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz nicht verursacht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Mehrkosten für die Wirtschaft entstehen, die über die bisherigen Kosten im Zusammenhang mit dem SigG entstehen, beruhen diese unmittelbar auf der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 selbst. Hierzu wird auf das „Impact Assessment“ der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 verwiesen (SWD(2012) 135 final).

Im Übrigen steht den Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung qualifizierter elektronischer Vertrauensdienste verbunden ist, gegenüber: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physi-

sche Dokumente Prozesse medienbruchfrei gestalten („papierloses Büro“), so dass sie sich beschleunigen lassen und effizienter werden. Nicht zuletzt können auch Sachkosten eingespart werden, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Speziell zum elektronischen Siegel hat der DIHK in seinem Whitepaper vom Juni 2016 (abrufbar unter <http://www.dihk.de/branchen/informations-und-kommunikationsbranche/daten-informationssicherheit/whitepaper-eidas>) zahlreiche Beispiele zur Effizienzsteigerung aufgeführt, etwa die Nutzung als elektronischer Eingangsstempel, für Rechnungen, zur Archivierung oder zum Softwareschutz.

Zudem werden mit diesem Gesetz keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der mit diesem Gesetz verbundene jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um 228.000 Euro p.a. (2,0 Personaleinheiten gD bei der Bundesnetzagentur).

Grundsätzlich gilt, dass den aufgeführten Kosten ein weitaus höheres Rationalisierungspotenzial, das mit der Nutzung von Vertrauensdiensten verbunden ist, gegenübersteht: Durch die Nutzung elektronischer Vertrauensdienste lassen sich wegen des Verzichts auf physische Dokumente Prozesse beschleunigen und Sachkosten einsparen, etwa für Papier, Druckfarbe oder Briefporto. Speziell zum elektronischen Siegel hat der DIHK in seinem Whitepaper vom Juni 2016 (abrufbar unter <http://www.dihk.de/branchen/informations-und-kommunikationsbranche/daten-informationssicherheit/whitepaper-eidas>) zahlreiche Beispiele zur Effizienzsteigerung aufgeführt, etwa die Nutzung als elektronischer Eingangsstempel, für Rechnungen, zur Archivierung oder zum Softwareschutz.

Bislang stehen der Bundesnetzagentur 9,91 Personaleinheiten für den Sachbereich Signaturen bzw. Vertrauensdienste zu (4,65 hD, 4,69 gD und 0,57 mD). Soweit die Vorschriften des VDG die eIDAS-Verordnung präzisieren, aber nicht zwingend europarechtlich veranlasst sind oder freiwillige Leistungen darstellen (etwa dauerhafte Prüfbarkeit von Zertifikaten nach § 16), beläuft sich der personelle Mehraufwand bei der BNetzA auf 2,0 Personaleinheiten im gehobenen Dienst in Höhe von 228.000 Euro p.a.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Durchführung der eIDAS-Verordnung gegenüber dem bisherigen Recht bei der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung des Entfalls von Aufgaben nach dem Signaturgesetz ebenfalls einen erhöhten Personalbedarf bewirkt, der jedoch nicht als Erfüllungsaufwand des eIDAS-Durchführungsgesetzes gilt: Er ergibt sich infolge erweiterter Zuständigkeiten für die Vertrauensdienste gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie aufgrund folgender Aufgaben: Auditierung, repressive Aufsicht, Monitoring, gegenseitige Anerkennung / grenzüberschreitender Amtshilfe, Abstimmung mit Datenschutzbehörden, Überwachung von Betriebseinstellungen sowie Benennung von Stellen nach § 17 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 1 eIDAS-Verordnung einschließlich der Entwicklung entsprechender fachlicher Kriterien. Ferner ist eine permanente Überwachung neuer Identifizierungsverfahren sowie eine Abstimmung mit dem BSI zur Eignung von Identifizierungsverfahren und deren Veröffentlichung gemäß § 11 VDG in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der eIDAS-Verordnung erforderlich. Aus diesen unmittelbar durch die Durchführung der eIDAS-Verordnung begründeten Aufgaben entsteht bei der Bundesnetzagentur gegenüber den Aufgaben nach dem SigG ein Mehrbedarf von insgesamt 2,28 Planstellen (0,94 hD., 0,97 gD. und 0,37 mD.). Dieser Personalmehrbedarf führt zu zusätzlichen Personal- und personenbezogenen Sachkosten in Höhe von ca. 290.000 Euro p.a. Hinsichtlich des Sachaufwands – in erster Linie IT-Kosten – ist aufgrund der Anforderungen der eIDAS-Verordnung von einem Minderbedarf gegenüber der nach dem SigG erforderlichen Technik für die Wurzelinstanz auszugehen.

Unmittelbar aus dem VDG entstehen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) keine Kosten.

Auch insoweit wird darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Durchführung der eIDAS-Verordnung beim BSI einen um 0,5 Personaleinheiten (hD) erhöhten Personalbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsstelle, für die gegenseitige Amtshilfe und für die Beaufsichtigung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter bewirkt. Hierzu kommen weitere Aufgaben bzw. Aufwände wie die Abstimmung mit den Konformitätsbewertungsstellen (z.B. Erstellung und Fortschreibung von zugrunde liegenden Standards, Abstimmung zu Prüfberichten), die einem weiteren personellen Mehraufwand beim BSI von 0,45 Personeneinheiten (hD) führen (also insgesamt 0,95 Personaleinheiten hD = 146.409,- Euro).

Der beschriebene Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Es ist beabsichtigt, mit der nationalen Vertrauensdiensteverordnung als Konkretisierung des VDG eine Besondere Gebührenverordnung zu erlassen, um die entstehenden Kosten jedenfalls so weit wie möglich durch Gebühren zu decken. Dem Antragsteller sollen die direkt im Zusammenhang mit der Qualifizierung stehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Eine vollständige Deckung der Mehraufwände kann dadurch allerdings nicht erreicht werden, da z. B. die notwendigen Abstimmungsarbeiten mit anderen Aufsichts- oder Konformitätsbewertungsstellen nicht im direkten Zusammenhang mit der Qualifizierung stehen und daher durch die Verwaltung selbst zu tragen sind.

Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Beteiligung der Länder und Kommunen hat zudem ergeben, dass diese nicht über die notwendige Informationsbasis verfügen, um die Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung der neuen Vorgaben abschätzen zu können. Dies gilt umso mehr, als die Planungen für die Einführung von Servicekonten häufig noch nicht abgeschlossen sind.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit der Durchführung der eIDAS-Verordnung ist die Erwartung verknüpft, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Vertrauensdienste vermehrt und unter erleichterten Voraussetzungen nutzen können. Hierzu wurden auch die Anwendungsfälle für Vertrauensdienste erweitert.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Dies wäre nicht sachgerecht und auch aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorgaben nicht möglich. Hinsichtlich einer Evaluierung wird auf Artikel 49 der eIDAS-Verordnung verwiesen, die eine entsprechende Überprüfung der Verordnung vorsieht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Vertrauensdienstegesetz – VDG)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Das VDG verfolgt einen doppelten Zweck. Zum einen bezweckt es, einen Rahmen für die Durchführung der Vorschriften über Vertrauensdienste aus der eIDAS-Verordnung in Deutschland zu setzen. Zum anderen dient es der Kontinuität von spezifischen, der Verordnung nicht widersprechender Vorgaben aus dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) sowie der zugehörigen Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung – SigV). Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus der Bezugnahme auf die eIDAS-Verordnung; Vertrauensdienste, die nicht in den Anwendungsbereich der eIDAS-Verordnung fallen, werden auch vom VDG nicht erfasst.

Zu Absatz 2

Das VDG beschränkt sich auf die Regelung der rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Vertrauensdienste. Mit Absatz 2 wird daher klargestellt, dass sich die spezifische Anforderungen für den konkreten Einsatz von Vertrauensdiensten und die damit im Zusammenhang stehende Zertifizierung zugehöriger Komponenten nach speziellen gesetzlichen Regelungen richten (z. B. Messstellenbetriebsgesetz oder SGB V).

Die Regelung des § 1 Absatz 2 SigG wurde nicht mehr übernommen, da lediglich dann – im jeweiligen Fachgesetz – eine Regelung getroffen werden muss, wenn Vertrauensdienste verpflichtend anzuwenden sind. Es bleibt daher aber auch weiterhin bei dem Grundsatz, dass ihre Verwendung grundsätzlich freigestellt ist.

Zu § 2 (Aufsichtsstelle; zuständige Stelle für die Informationssicherheit)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 17 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die Aufsichtsstellen für Vertrauensdienste benennen.

Bislang nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben nach der Richtlinie 1999/93/EG wahr, zudem führt sie die Vertrauenslisten („Trusted Lists“). Im Sinne der Aufgabenkontinuität hat die Bundesregierung daher die Bundesnetzagentur mit Mitteilung vom 1. Juni 2016 gegenüber der Europäischen Kommission als Aufsichtsstelle im Sinne des Artikels 17 der eIDAS-Verordnung für die Bereiche elektronische Signaturen, Siegel, Zeitstempel und elektronische Einschreiben benannt. In dieser Mitteilung hat die Bundesregierung zugleich das BSI als Aufsichtsstelle für den Bereich Website-Authentifizierung benannt. § 2 Absatz 1 zeichnet diese Aufgabenzuweisung nach.

Zu Absatz 2

Mit der Benennung nach Absatz 1 obliegt der jeweiligen Aufsichtsstelle auch die Wahrnehmung der mit dem Sachbereich verbundenen Aufgaben. Dementsprechend ist hinsichtlich der Benennung der BNetzA nach Absatz 1 Nummer 1 klarzustellen, dass die Befugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik auf Grundlage des BSI-Gesetzes (etwa für Bereiche der Standardsetzung) und weiterer Fachgesetze wie insbesondere des De-Mail-Gesetzes (einschließlich diesbezüglicher internationaler Aktivitäten), des Messstellenbetriebsgesetzes (Smart Meter) und des SGB V (Gesundheitskar-

te/Telematik), von der Aufgabenzuweisung an die BNetzA unberührt bleiben. Dies entspricht der Rolle des BSI als nationale Cybersicherheitsbehörde.

Absatz 2 stellt damit zugleich klar, dass die grundsätzliche Aufgabenzuweisung, die unter der Geltung des SigG bestand, auch weiterhin gilt. Die Aufgaben, die von der BNetzA wahrgenommen wurden, nimmt diese auch weiterhin wahr; das gleiche gilt für die Aufgaben des BSI. Zur Verdeutlichung werden in den Nummern 1 bis 3 einzelne Aufgaben des BSI genannt, die es nach Maßgabe des BSI-Gesetzes bzw. einzelner Fachgesetze bereits heute wahrnimmt. Eine Zuweisung neuer Aufgaben ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 sind keine Änderungen in der bisher praktizierten Arbeitsteilung unter der Geltung des Signaturgesetzes verbunden. Vielmehr geht es darum klarzustellen, dass das BSI auch weiterhin seine Tätigkeit in den relevanten Standardisierungsgremien zur IT-Sicherheit ohne Einschränkungen wahrnehmen kann und sich dazu wie schon bisher üblich mit der Aufsichtsbehörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 abstimmt.

Zu Nummer 2

Im Rahmen der Durchführung der eIDAS-Verordnung legen die Mitgliedstaaten gemeinsam kryptographische Algorithmen und Schlüssellängen fest (CID 2016/650, Erwägungsgrund 9). Die Zuständigkeit für die Bewertung von kryptographischen Algorithmen liegt beim BSI, das diese Aufgabe auch im Rahmen des VDG wahrnehmen soll.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden dem BSI keine neuen Aufgaben zugewiesen, vielmehr wird Bezug auf Aufgaben des BSI genommen, die ihm auf Grundlage und nach Maßgabe des BSI-Gesetzes sowie einzelner Fachgesetze obliegen, etwa nach dem Messstellenbetriebsgesetz (Smart Meter) und dem SGB V (Gesundheitskarte/Telematik).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das BSI die zuständige nationale Stelle für Informationssicherheit im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung ist.

Zu § 3 (Verfahren über eine einheitliche Stelle)

§ 20a SigG verwies hinsichtlich des von Artikel 6 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG geforderten einheitlichen Ansprechpartners für alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, auf die Vorschriften der §§ 71a bis 71e VwVfG. Um die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie zu erfüllen, enthält auch das VDG eine vergleichbare Regelung. Alle Verwaltungsverfahren nach dem VDG können damit nach den §§ 71a bis 71e VwVfG über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Zu § 4 (Aufsichtsmaßnahmen; Untersagung des Betriebs)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird klargestellt, dass die Aufsichtsstelle nach § 2 nicht nur für die Durchführung der eIDAS-Verordnung selbst, sondern auch für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des VDG und der Rechtsverordnung nach § 20 zuständig sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verleiht der Aufsichtsstelle in Gestalt einer Generalklausel die erforderlichen Befugnisse, um die Einhaltung des VDG und der Rechtsverordnung nach § 20 durchzusetzen. Zudem stehen der Aufsichtsstelle hierfür auch die speziellen Befugnisse aus der eIDAS-Verordnung zur Verfügung, insbesondere die in Artikel 17 Absatz 4 genannten.

Zu Absatz 3

Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 16 der eIDAS-Verordnung erlaubt grundsätzlich auch die Untersagung des Betriebs eines Vertrauensdienstes. Wegen des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird die besonders weitgehende Sanktion der Untersagung im VDG gesondert geregelt. Eine Untersagungsanordnung ist grundsätzlich möglich, wenn der Vertrauensdiensteanbieter die Voraussetzungen für den Betrieb eines Vertrauensdienstes nach der eIDAS-Verordnung sowie dem VDG und einer Rechtsverordnung nach § 20 nicht erfüllt. Hierzu gehört etwa der Fall, dass der Vertrauensdiensteanbieter keine ausreichenden Maßnahmen im Sinne des Artikels 19 Absätze 1 und 2 der eIDAS-Verordnung ergriffen hat, um die Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten. Zudem kommt bei qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern beispielsweise dann eine Untersagung in Betracht, wenn sie die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Personals nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b nicht einhalten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird sichergestellt, dass der Betrieb nur untersagt werden kann, wenn andere Aufsichtsmaßnahmen keinen Erfolg versprechen (ultima ratio).

Die Vorschriften zum Entzug des Qualifikationsstatus bleiben von Absatz 3 unberührt. Der Entzug des Qualifikationsstatus nach Artikel 20 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung führt noch nicht automatisch dazu, dass der dann nicht mehr qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter den Betrieb einstellen muss. Hierzu ist zusätzlich eine Untersagung auf Grund von Absatz 3 erforderlich. Der Entzug des Qualifikationsstatus und die Untersagungsanordnung können gegebenenfalls in einem einheitlichen Verwaltungsakt ausgesprochen werden.

Eine teilweise Untersagung des Betriebes kann beispielsweise darin bestehen, dass zunächst keine weiteren Zertifikate ausgestellt werden dürfen (s. schon BR-Drs. 966/96 S. 36).

Zu § 5 (Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter)

Wenn Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der eIDAS-Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Aufsichtsstellen mit den „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen auszustatten“, dann betrifft dies auch die Festlegung notwendiger Mitwirkungspflichten der Vertrauensdiensteanbieter, wie sie in § 20 SigG geregelt waren. Dementsprechend verpflichtet Absatz 1 die Vertrauensdiensteanbieter, die zuständige Behörde bei Kontrollen zu unterstützen. Dadurch wird die Erfüllung der Abhilfepflicht des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe j der eIDAS-Verordnung in vielen Fällen erst ermöglicht.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist den Verpflichteten unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 das Recht einzuräumen, die Auskunft zu verweigern.

Zu § 6 (Haftung)

Artikel 13 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung regelt die Haftung der qualifizierten und nicht-qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter. Die Vorschrift begründet eine deliktische Verschuldenshaftung für Verletzungen der Anforderungen des Signaturrechts mit einer Beweislastumkehr zu Lasten des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters. Nach Artikel 13 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung werden die Haftungsregeln jedoch „im Einklang mit den nationalen Vorschriften über die Haftung“ angewendet. Zu diesen Vorschriften gehört

auch § 11 Absatz 4 SigG, die von Artikel 13 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung nicht verdrängt wird. Sie wird als die eIDAS-Verordnung ergänzende Regelungen in das VDG übernommen. Danach haftet der Vertrauensdiensteanbieter für beauftragte Dritte wie für eigenes Handeln, ohne dass er sich nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB entlasten kann.

Die Ersatzpflicht eines Vertrauensdiensteanbieters nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung kann gemäß § 254 BGB wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten gemindert sein, und zwar bis hin zu einer vollständigen Einstandspflicht des Geschädigten. Dies kann etwa dann in Betracht kommen, wenn der Geschädigte die Fehlerhaftigkeit einer Angabe im Zertifikat kannte oder kennen musste.

Zu § 7 (Barrierefreie Dienste)

Nach Artikel 15 der eIDAS-Verordnung müssen Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen im Rahmen des Möglichen zugänglich und nutzbar gemacht werden. Um diese Verpflichtung umzusetzen, hat die Bundesregierung eine Rechtsverordnung zu erlassen, die diese Aufgabe in den Kontext des Rechts auf Barrierefreiheit einordnet. Dabei soll sie den Anbietern hinreichend konkrete Kriterien für die Anwendung bieten. Dies ermöglicht gleichzeitig den Aufsichtsstellen die Prüfung, ob diese Anforderung erfüllt ist.

Nach Erwägungsgrund 29 der eIDAS-Verordnung sind die „Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das durch den Beschluss 2010/48/EG des Rates gebilligt wurde“, zu beachten. Danach sollten „insbesondere mit Blick auf Artikel 9 des Übereinkommens, (...) behinderte Menschen in der Lage sein, Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte in gleicher Weise wie andere Verbraucher zu benutzen. Daher sollten Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar gemacht werden, wann immer dies möglich ist. In die Bewertung der Durchführbarkeit sollten auch technische und wirtschaftliche Überlegungen einfließen.“

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Hierzu zählen nach Artikel 9 Abs. 1 lit. b) UN-BRK konkret auch Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste. Zudem formuliert Artikel 9 Abs. 2 lit. b) UN-BRK als Ziel, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen haben. Dies wird spezifiziert durch Artikel 21 lit. c) UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern sollen, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.

Im Übrigen hat der UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands vom 13. Mai 2015 unter anderem empfohlen, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen.

Die Regelung in § 7 und § 20 Absatz 1 dieses Gesetzes knüpft an die völkerrechtlichen Vorgaben der UN-BRK und die Empfehlung des UN-Fachausschusses an - und dies nicht nur zur Durchführung der eIDAS-Verordnung als unmittelbar geltendes EU-Recht, son-

dem zugleich zur Durchführung der UN-BRK, die auch nationales Recht in Deutschland ist.

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 gilt gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) nur für die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Länder haben jeweils eigene Behindertengleichstellungsgesetze und überwiegend auch eigene Regelungen, in der Regel Verordnungen, zur barrierefreien Informationstechnik erlassen. Sie gelten für die Landesbehörden und größtenteils auch für die Kommunen. Regelungsgegenstand der Anforderungen sind jedoch jeweils lediglich die „Internetauftritte und -angebote“ der öffentlichen Stellen sowie „die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden.“ Soweit Bundes-, Landes- und gegebenenfalls kommunale Behörden Vertrauensdienste anbieten und soweit diese Dienste „Internetauftritte und -angebote“ darstellen und die zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte „grafischen Programmoberflächen“ verwenden, müssen sie sich auch an diese Vorgaben zur barrierefreien Informationstechnik halten. Darüber hinaus enthält das BGG mit dem § 5 das Instrument der Zielvereinbarung. Soweit es sich bei privaten Vertrauensdiensteanbietern um „gewerbsmäßige Anbieter von Internetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen“ handelt, „die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden“, wirkt die Bundesregierung nach § 12 Absatz 3 BGG darauf hin, dass diese Zielvereinbarungen mit anerkannten Verbänden, um ihre Produkte entsprechend den technischen Standards nach der BITV 2.0 zu gestalten. Ein Anspruch auf Abschluss der unverbindlichen Zielvereinbarungen besteht nicht.

Diese bestehenden Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik genügen den Anforderungen der Verordnung jedoch nicht. Soweit öffentliche Vertrauensdiensteanbieter ihre Dienste nicht nur über „Internetauftritte und -angebote“ erbringen und ihre Endnutzerprodukte mehr sind als nur „die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden“, bestehen für sie keine einschlägigen Verpflichtungen. Soweit private Vertrauensdiensteanbieter ihre Vertrauensdienste anbieten, bestehen für sie keine verpflichtenden Vorgaben zu barrierefreien Angeboten. Für alle Vertrauensdiensteanbieter besteht als fachspezifische Anforderung nur die Vorgabe des Artikels 15 der eIDAS-Verordnung. Um den Vollzug dieser Vorgabe durch die deutschen Aufsichtsstellen zu ermöglichen, müssen diese Anforderungen präzisiert werden. Hierzu hat die Bundesregierung in einer Verordnung nähere Anforderungen zu bestimmen. Diese hat sich an den Vorgaben des Artikels 15 der eIDAS-Verordnung zu orientieren. Soweit dies geeignet ist, soll sie sich auch an den inhaltlichen Vorgaben der BITV 2.0 orientieren, um für öffentliche Vertrauensdiensteanbieter keine widersprüchlichen Anforderungen zu formulieren. Diese sind in der Rechtsverordnung aber an die fachspezifischen Besonderheiten von Vertrauensdiensten anzupassen. Entsprechend Erwägungsgrund 29 der eIDAS-Verordnung sind bei der Formulierung der Anforderungen technische und wirtschaftliche Überlegungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 15 der eIDAS-Verordnung müssen Vertrauensdienste und zur Erbringung solcher Dienste verwendete Endnutzerprodukte Personen mit Behinderungen im Rahmen des Möglichen zugänglich und nutzbar gemacht werden. In Satz 1 werden Vertrauensdiensteanbieter verpflichtet, die Barrierefreiheit ihrer Dienste herzustellen. Vertrauensdiensteanbieter bieten ihren Kunden zum Teil auch Endnutzerprodukte an, die von Dritten hergestellt werden. Satz 2 regelt daher, dass Vertrauensdiensteanbieter in diesem Fall, und soweit ihnen das möglich ist, auch barrierefreie Endnutzerprodukte von Drittanbietern in ihr Sortiment aufzunehmen haben. Nach dem Erwägungsgrund 29 der eIDAS-

Verordnung sollen in die Bewertung der Durchführbarkeit auch technische und wirtschaftliche Überlegungen einfließen.

Nähere Anforderungen an die Schaffung von Barrierefreiheit wird die Bundesregierung in der nach § 20 Absatz 1 zu erlassenen Rechtsverordnung bestimmen.

Zu Absatz 2

Um eine effektive Durchführung der Vorgaben aus Artikel 15 eIDAS-Verordnung zu gewährleisten und es Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, Vertrauensdienste soweit als möglich in gleicher Weise zu benutzen wie andere Verbraucher, bedarf es zusätzlicher Informationen und Hinweise durch die Vertrauensdiensteanbieter. Menschen mit Behinderung muss es möglich sein, sich bei den jeweiligen Vertrauensdiensteanbietern zu erkundigen, welche Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt wurden und ob es besondere Hinweise beispielsweise für die Nutzung von Vertrauensdiensten durch blinde und sehbehinderte Personen gibt, die die Verwendung von Screenreader, Braillezeile und Sprachausgabe oder Vergrößerungsmöglichkeiten erleichtern. Absatz 2 verpflichtet Vertrauensdiensteanbieter daher, Informationen und Hinweise hierzu in ihrem Internetauftritt zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen, ebenso wie Hinweise, die sich an alle Verbraucher richten, für Menschen mit Behinderungen ebenfalls barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

Zu Absatz 3

Um die Vorgaben aus Artikel 15 eIDAS-Verordnung sicherzustellen, können Nutzer bei der jeweiligen Aufsichtsstelle Barrieren melden, durch die sie vom Zugang oder von der Nutzung von Vertrauensdiensten und zur Erbringung solcher Dienste verwendeter Endnutzerprodukte ausgeschlossen oder darin erheblich eingeschränkt werden. Die Aufsichtsstellen haben gemäß Artikel 17 Absatz 3 und 4 eIDAS-VO und § 4 Absatz 1 VDG über die Einhaltung der Vorgaben des Art. 15 der eIDAS-Verordnung, des § 7 sowie der Rechtsverordnung nach § 20 Absatz 1 zu wachen. Ihnen stehen hierzu allgemeine Befugnisse nach der eIDAS-Verordnung (insbesondere Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe j) sowie nach dem VDG zur Verfügung.

Zu § 8 (Datenschutz)

Artikel 5 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung schreibt vor, dass personenbezogene Daten nach Maßgabe der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden. Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe j der eIDAS-Verordnung müssen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG sicherstellen.

Die Richtlinie 95/46/EG wurde durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Union ersetzt. Diese ist am 24. Mai 2016 in Kraft getreten und wird zwei Jahre danach wirksam; bis dahin gilt die Richtlinie 95/46/EG weiter. Die Vorschriften der DS-GVO werden in diesem Gesetz bereits berücksichtigt. Ab diesem Zeitpunkt sind die verwendeten Begrifflichkeiten (insbesondere „verarbeiten“) im Sinne der DS-GVO zu verstehen. Mit Inkrafttreten der DS-GVO wird zudem in Absatz 1 das Wort „erheben“ gestrichen.

§ 8 ist eine bereichsspezifische Konkretisierung der Erlaubnistatbestände des Artikels 7 Buchstaben c und e der Richtlinie 95/46/EG bzw. des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und e der DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn sie für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist.

Datenschutzrechtliche Regelungen enthält auch § 11 Absatz 4 als Erlaubnistatbestand zur zweckändernden Verwendung bereits zu anderen Zwecken erhobener Identitätsdaten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist eine Ermächtigungsgrundlage, die es den jeweiligen Vertrauensdiensteanbietern ermöglicht, personenbezogene Daten auch bei Dritten, insbesondere bei anderen Vertrauensdiensteanbietern, zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des jeweiligen Vertrauensdienstes erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei Dritten ist in erster Linie zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlich, denen Bewahrungs- und Einschreibdienste unterliegen: Nach Erwägungsgrund 61 der eIDAS-Verordnung soll zum Beispiel die Langzeitbewahrung von Informationen gewährleistet werden, um die rechtliche Gültigkeit elektronischer Signaturen und elektronischer Siegel über lange Zeit zu gewährleisten und sicherzustellen. Hierzu muss es einem Bewahrungsdienst aber möglich sein, die Zertifikatskette bis zur Wurzel einer zu bewahrenden Signatur zu prüfen, ohne die ursprünglichen Signatur-, Siegel- oder Zeitstempel-Ersteller direkt einzubeziehen. Zu den ursprünglichen Erstellern hat der Bewahrungsdienst unter Umständen gar keine Geschäftsbeziehung. Ferner muss es für die Erbringung von Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben möglich sein, auch Nachrichten einschließlich der personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die von Teilnehmern fremder elektronischer Zustelldienste in ein System des eigenen elektronischen Dienstes gesandt werden. Insoweit stellt Absatz 1 zugleich eine Präzisierung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c der DS-GVO dar. Andere datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Da mit Wirksamwerden der DS-GVO ab 25.05.2018 in nationalen Gesetzen nur noch der einheitliche Begriff „verarbeiten“ verwendet werden soll, wird in Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes geregelt, dass die Wörter „erheben und“ mit Wirkung zum 25.8.2018 gestrichen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 Nummer 1 sinngemäß die Erlaubnistatbestände des § 14 Absatz 2 SigG für die Übermittlung personenbezogener Daten, die die Identität einer Person betreffen, an die dort genannten Behörden. Die sprachliche Anpassung bezweckt die Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, sog. Doppeltür-Beschluss). Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Gesetzgeber bei der Einrichtung eines Auskunftsverfahrens über personenbezogene Daten sowohl Rechtsgrundlagen für die Übermittlung, als auch für den Abruf von Daten schaffen muss. Dementsprechend regelt Satz 1 Nummer 1 nur die Rechtsgrundlage für die Übermittlung. Die entsprechenden Abrufnormen ergeben sich aus den jeweiligen Fachgesetzen. Die Prüfung der Erforderlichkeit der Übermittlung erfolgt durch die verlangende Behörde.

Für die Übermittlung von Daten an staatliche Stellen ist einerseits zu beachten, dass nach Artikel 5 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden darf. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass nach Erwägungsgrund 33 der eIDAS-Verordnung die „Bestimmungen über die Benutzung von Pseudonymen in Zertifikaten (...) die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, eine Identifizierung der Personen nach Unionsrecht oder nationalem Recht zu verlangen“. Die an § 14 Absatz 2 Satz 1 SigG angelehnte Regelung wird beiden Forderungen gerecht, indem sie eine Folgeregelung trifft, die es den Vertrauensdiensteanbietern erlaubt, Identitätsdaten an bestimmte staatliche Stellen zu bestimmten Zwecken im öffentlichen Interesse zu übermitteln.

Satz 1 Nummer 2, der ebenfalls an § 14 Absatz 2 SigG angelehnt ist, verweist hinsichtlich der Datenübermittlung an Gerichte auf die „hierfür geltenden Bestimmungen“. Damit ist – wie auch im SigG – klargestellt, dass das Gesetz keinen eigenständigen Erlaubnistatbe-

stand für die Verarbeitung von Daten für Gerichtszwecke schafft (s. BT-Drs. 14/5324, S. 25).

Dementsprechend bezieht sich Satz 2 nur auf den eigenständigen Erlaubnistatbestand in Satz 1 Nummer 1. Satz 2 trägt Regelungen wie etwa § 49 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes Rechnung.

Zu Absatz 3

Angelehnt an § 14 Absatz 2 Satz 2 SigG, werden die Vertrauensdiensteanbieter in Absatz 3 verpflichtet, die Auskünfte an die staatlichen Stellen aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungspflicht beträgt zwölf Monate.

Zu Absatz 4

In Anlehnung an § 14 Absatz 2 Satz 3 SigG sieht Absatz 4 eine Unterrichtung der betroffenen Personen über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an die staatlichen Stellen vor. Von der Unterrichtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, solange die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigt würde oder das Interesse der betroffenen Person an der Unterrichtung nicht überwiegt. Insoweit werden die Betroffenenrechte aus Artikel 13 Absatz 3 DS-GVO eingeschränkt, was aber in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und f DS-GVO gerechtfertigt ist.

Satz 2 gestattet den ersuchenden Behörden, von der Benachrichtigung endgültig abzusehen, wenn abgesehen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Die Regelung, die Entsprechungen beispielsweise im Bundeskriminalamtgesetz, in der Strafprozessordnung sowie in den Polizeigesetzen der Länder hat, dient insbesondere der Verwaltungsökonomie, indem sie es der ersuchenden Behörde gestattet, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Vorgang endgültig abzuschließen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die allgemeinen Datenschutzerfordernungen unberührt bleiben. Dies gilt neben den Erlaubnistatbeständen bspw. auch für technische und organisatorische Maßnahmen, die die Vertrauensdiensteanbieter nach § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG (zukünftig nach Artikel 25 DS-GVO) zu treffen haben.

Zu Teil 2 (Allgemeine Vorschriften für qualifizierte Vertrauensdienste)

Zu § 9 (Vertrauenslisten)

Nach Artikel 22 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission die für das Erstellen, Führen und Veröffentlichen der Vertrauenslisten verantwortlichen Stellen benennen. Im Sinne der Aufgabenkontinuität hat die Bundesregierung mit Mitteilung vom 1. Juni 2016 gegenüber der Europäischen Kommission der Bundesnetzagentur die Führung der Vertrauensliste nach Artikel 22 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung („Trusted List“) übertragen. § 9 zeichnet diese Aufgabenzuweisung nach.

Zu § 10 (Deckungsvorsorge)

Nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c der eIDAS-Verordnung müssen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für Haftungsrisiken über „ausreichende Finanzmittel“ verfügen oder „eine angemessene Haftpflichtversicherung nach nationalem Recht“ abschließen“. § 10 fasst diese Anforderungen unter dem hergebrachten Begriff „Deckungsvorsorge“ zusammen und hält an der in § 12 Satz 2 SigG festgelegten Mindestsumme fest. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls, kann eine im Sinne der eIDAS-Verordnung „angemessene“ Deckungssumme daher auch darüber liegen.

Zu § 11 (Identitätsprüfung)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats seinen Kunden anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht zu identifizieren. Neben den in Unterabsatz 2 Buchstaben a bis c genannten, kann die Identität auch durch sonstige Identifizierungsmethoden überprüft werden, die auf nationaler Ebene anerkannt sind und gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit der persönlichen Anwesenheit bieten.

Nach Absatz 1 erkennt die Bundesnetzagentur hierfür abstrakt geeignete Methoden nach Anhörung der betroffenen Kreise und im Einvernehmen mit dem BSI durch Verfügung in ihrem Amtsblatt an und legt dabei jeweils Mindestanforderungen fest. Falls daher bei der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats aufgrund des gewählten Vertriebsweges eine Überprüfung anhand eines bei persönlicher Anwesenheit vorgelegten gültigen amtlichen Ausweises ausscheidet, kann die Überprüfung durch andere geeignete Verfahren durchgeführt werden. Zu den betroffenen Kreisen gehören beispielsweise die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, andere betroffene Behörden und die Wirtschaft. Technische Richtlinien des BSI sind beim Erlass der Verfügung zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der Dienstkontinuität werden in die erstmalige Verfügung die Identifizierungsmethoden aufgenommen, die auf Grundlage des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung von einer nach § 18 Absatz 1 des Signaturgesetzes anerkannten Prüf- und Bestätigungsstelle bereits geprüft und bestätigt wurden, aufgenommen. Sie sind gegebenenfalls mit einer Befristung zu versehen.

Wegen der Vorgaben des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der eIDAS-Verordnung hat die Konformitätsbewertungsstelle im Einzelfall die konkrete Ausgestaltung der von den Vertrauensdiensteanbietern verwendeten anerkannten Identifizierungsmethoden zu prüfen und deren gleichwertige Sicherheit zu bestätigen.

Zu Absatz 2

Um zu gewährleisten, dass die Verfügung nach Absatz 1 aktuelle technische Entwicklungen berücksichtigen und gegebenenfalls auch Schadfällen entgegenwirken kann, ist sie nicht nur regelmäßig im Abstand von vier Jahren zu überprüfen, sondern auch anlassbezogen. Nummer 1 nennt hierzu den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass eine Methode nicht mehr hinreichend sicher ist. Zudem ist die Verfügung zu überprüfen, wenn das BSI darum bittet (Nummer 2).

Zu Absatz 3

Um neuen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, können auch noch nicht von der Verfügung der Bundesnetzagentur erfasste neue und innovative Verfahren als Identifizierungsmethode für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter vorläufig anerkannt werden. Die vorläufige Anerkennung ist auf einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren zu befristen – die maximale Frist entspricht damit dem Intervall für eine Konformitätsprüfung nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der eIDAS-VO. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ergeht im Einvernehmen mit dem BSI und nach Anhörung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die Nutzung durch qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter setzt eine positive Konformitätsbewertung gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung voraus. Damit wird sichergestellt, dass von vornherein unsichere Methoden nicht vorläufig anerkannt werden können. Während der Phase der vorläufigen Anerkennung wird die Nutzung der Identifizierungsmethode durch die Bundesnetzagentur

und das BSI ständig und eng begleitet. Stellen sich hierbei Sicherheitsmängel heraus, die nicht durch ergänzende Maßnahmen des Anbieters behoben werden können, ist die Aufsichtsbehörde gehalten, dem Anbieter die Verwendung des Verfahrens zu untersagen. Die nächste veröffentlichte Verfügung soll zu Verfahren dieser Art Stellung nehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist eine datenschutzrechtliche Regelung (s. auch BT-Drucksache 15/4172, Seite 4) und orientiert sich an der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 SigG. Der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter darf für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen personenbezogene Daten nutzen, die er oder auch Dritte zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig im Rahmen einer ordnungsgemäßen Identitätsprüfung nach Art. 24 eIDAS-VO und nach diesem Gesetz bzw. den vergleichbaren Vorgängervorschriften erhoben haben. Die Regelung zielt auf Dritte (bspw. Banken) ab, die oftmals im Besitz der Daten sind, sich aber eines externen Vertrauensdiensteanbieters bedienen, um ihren Kunden die Nutzung von Vertrauensdiensten zu ermöglichen.

Zu § 12 (Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Signaturen und Siegel)

Nach Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung dürfen fakultativ Attribute in Zertifikate für qualifizierte elektronische Signaturen und für qualifizierte elektronische Siegel aufgenommen werden. Die Prüfung der Attribute findet gemäß Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 der eIDAS-Verordnung „anhand geeigneter Mittel und im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht“ statt. Dementsprechend regelt § 12 die Aufnahme von Attributen in qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen und nunmehr auch für elektronische Siegel (Absatz 3). Ferner wird die Nachprüfung der Inhalte von Attributen geregelt. Die Vorschrift ist angelehnt an § 5 Absatz 2 und 3 SigG sowie § 3 Absatz 2 SigV bzw. an § 7 Absatz 1 Nummer 9 und Absatz 2 SigG.

Neu ist insbesondere auch die Klarstellung, wonach Zertifikate neben berufsbezogenen auch amtsbezogene Angaben enthalten dürfen, wie beispielsweise die Eigenschaft als Notarin oder Notar. In Absatz 1 wird mit den Formulierungen „nachgewiesen wird“ bzw. „bestätigt“ nunmehr klargestellt, dass es unerheblich ist, ob Nachweise und Bestätigungen vom Antragsteller selbst oder beispielsweise vom Vertretenen oder von der zuständigen Stelle selbst vorgelegt werden. Zudem können in Attribute in qualifizierten Zertifikaten für elektronische Siegel auch die Vertretungsverhältnisse innerhalb der juristischen Person aufgenommen werden (Absatz 3).

Zu § 13 (Unterrichtung über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen)

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung fordert vom qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, Personen, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, „klar und umfassend über die genauen Bedingungen für die Nutzung des Dienstes, einschließlich Nutzungsbeschränkungen,“ zu unterrichten, „bevor sie vertragliche Beziehungen zu dieser Person eingehen“. § 13 präzisiert diese Vorgaben und orientiert sich dabei an § 6 Absatz 1 und 2 SigG sowie § 6 Absatz 1 SigV. Danach hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter auch über Sicherheitsmaßnahmen und Rechtswirkungen zu unterrichten, wie sie sich aus der eIDAS-Verordnung (Artikel 25 für elektronische Signaturen, Artikel 35 für elektronische Siegel, Artikel 41 für elektronische Zeitstempel und Artikel 43 für Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben) sowie aus den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des materiellen Rechts (insbesondere § 126a BGB) und des Beweisrechts (insbesondere § 371a ZPO) ergeben. Die zuständige Aufsichtsstelle kann eine Empfehlung für ein entsprechendes Kunden-Informationsblatt veröffentlichen. Insgesamt soll der Anwender in die Lage versetzt werden, den Vertrauensdienst auch innerhalb seiner eigenen Verantwortungssphäre sicher zu nutzen. Das setzt die

Möglichkeit der Kenntnisnahme von Empfehlungen zu Produkten oder Warnungen der Aufsichtsbehörden voraus. Die jeweiligen Informationsmöglichkeiten bei Produktherstellern oder den Aufsichtsbehörden sind mitzuteilen. Daneben bestehen zusätzlich die Hinweispflichten aus anderen Rechtsgebieten, etwa zum Datenschutz.

Vorgaben zur Form der Unterrichtung enthält die eIDAS-Verordnung nicht und überlässt diese dem Vertrauensdiensteanbieter. Gegebenenfalls kann eine dauerhaft nachweisbare Form der Unterrichtung zweckmäßig sein, um die Erfüllung der Pflichten aus Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung nachweisen zu können.

Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, kann gemäß Absatz 2 auf eine erneute Unterrichtung nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d der eIDAS-Verordnung sowie nach § 13 Absatz 1 dieses Gesetzes verzichtet werden, soweit der Nutzer bereits zu einem früheren Zeitpunkt unterrichtet worden ist und sich beim Inhalt der Unterrichtungspflichten keine Neuerungen ergeben haben, etwa aufgrund geänderter rechtlicher Bestimmungen oder verbesserter Sicherheitsmaßnahmen.

Zu § 14 (Widerruf qualifizierter Zertifikate)

§ 14 ergänzt die eIDAS-Verordnung hinsichtlich grundlegender Regelungen zum Widerruf von noch gültigen qualifizierten Zertifikaten. Artikel 24 Absatz 3 der eIDAS-Verordnung regelt hinsichtlich eines Widerrufs eines qualifizierten Zertifikats nur dessen Registrierung in der Zertifikatdatenbank und dessen Veröffentlichung. Artikel 28 Absatz 4 der eIDAS-Verordnung regelt das Wirksamwerden des Widerrufs und das Verbot seiner Rückgängigmachung. Weitere Fragen des Widerrufs regelt die eIDAS-Verordnung hingegen nicht. Die Regelung zusätzlicher Einzelheiten bleibt einer Rechtsverordnung nach § 20 vorbehalten.

Zu Absatz 1

Die Voraussetzungen, unter denen qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter einen Widerruf durchführen müssen, orientieren sich an § 8 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Absatz 2 SigG. Der Katalog der Widerrufsgründe ist dabei nicht abschließend („insbesondere“). Die Möglichkeit des Widerrufs durch einen Vertreter wird – anders als noch in § 8 Absatz 1 Satz 1 SigG – in Nummer 1 nicht ausdrücklich erwähnt, sie besteht aber weiterhin nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre. Nach Nummer 4 hat der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter die qualifizierten Zertifikate auch ohne vorherige Anordnung durch die Aufsichtsstelle (s. Absatz 3) zu widerrufen, sofern er selbst von entsprechenden Tatsachen Kenntnis hat.

Zu Absatz 2

Sofern das qualifizierte Zertifikat Attribute enthält, haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die dort genannten Dritten einen Anspruch gegen den qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter auf Widerruf des qualifizierten Zertifikates.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine an § 19 Absatz 4 SigG orientierte Ermächtigungsgrundlage für die Aufsichtsstelle. Damit wird zugleich Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014 umgesetzt. Diese Regelung fordert, dass die „Aufsichtsstellen über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnisse und eine angemessene Ausstattung mit Ressourcen“ verfügen müssen. Zu diesen notwendigen Befugnissen gehört auch, einen Widerruf von qualifizierten Zertifikaten gegebenenfalls bei Betriebseinstellung anordnen zu können oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder dass qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten oder qualifizierte elektronische Siegelerstellungseinheiten Sicherheitsmängel aufweisen, beispielsweise weil sie eine unbemerkte

Fälschung qualifizierter elektronischer Signaturen, Siegel, Zeitstempel oder Bestätigungen für die Zustellung automatischer Einschreibungen oder Zertifikate für die Website-Authentifizierung oder eine unbemerkte Verfälschung damit gesicherter Daten zulassen.

Zu § 15 (Langfristige Beweiserhaltung)

Die Norm ermöglicht es qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, deren Kunden sowie Dritten (beispielsweise der Empfänger einer qualifiziert signierten Willenserklärung), den Beweiswert von Daten langfristig zu erhalten, sofern hierfür – etwa aufgrund vertraglicher Vereinbarungen – Bedarf besteht. Damit wird zugleich klargestellt, dass keine Pflicht besteht, jegliche Daten langfristig zu sichern. Die langfristige Sicherung qualifiziert signierter Daten erfolgt derzeit durch Neusignieren oder erneutes Zeitstempeln der signierten Daten, bevor die verwendeten Algorithmen und Parameter ihre Sicherheitseignung verlieren. Die Beobachtung der Sicherheitseignung und die Neusignierung bzw. das erneute Zeitstempeln ist nicht Bewahrungsdiensten vorbehalten, sondern kann auch von den genannten Personen selbst vorgenommen werden.

Die Einhaltung des Standes der Technik wird jedenfalls dann vermutet, wenn die entsprechenden und jeweils aktuellsten, im Bundesanzeiger bekanntgemachten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI eingehalten werden. Auf die Konformität mit europäischen Standards ist zu achten.

Zu § 16 (Beendigungsplan; auf Dauer prüfbare Vertrauensdienste)

Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung fordert von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern, für den Fall einer Einstellung ihrer Dienste „einen fortlaufend aktualisierten Beendigungsplan“ aufzustellen. Diesen haben die Aufsichtsstellen nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe i der eIDAS-Verordnung zu überprüfen.

§ 16 dient der Sicherung qualifizierter elektronischer Signaturen, Zertifikate und Siegel und deren dauerhafte Prüfbarkeit bei einem Ausfall eines Anbieters. Der den Signaturen, Zertifikaten und Siegeln anhaftende Beweiswert kann so über einen längeren Zeitraum ausgeschöpft werden und ermöglicht somit langfristig verlässliche digitale Transaktionen und eine Verwendung auch in kritischen Infrastrukturen mit langen Aufbewahrungsfristen, wie beispielsweise dem e-Government. Die Vorschriften dienen gleichzeitig der Fortsetzung der gemäß Signaturgesetz zugesicherten Übernahme der qualifizierten Zertifikate akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter. Die in Absatz 1 genannten qualifizierten Zertifikate im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen und Siegel sowie Zertifikate im Zusammenhang mit Anhang I Buchstabe g, Anhang III Buchstabe g und Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c der eIDAS-Verordnung gelten daher als im Sinne einiger Rechtsvorschriften (etwa § 37 Absatz 4 VwVfG oder § 39a BeurkG) „dauerhaft überprüfbar“ bzw. „auf Dauer prüfbar“, zumal die Pflichten aus Absatz 4 zur Führung der Zertifikate in einem Zertifikatsverzeichnis sowie zur Aufbewahrung der zugehörigen Aufzeichnung besteht.

Zu Absatz 1

Die betroffenen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter haben in ihrem Beendigungsplan alle erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorzusehen, damit die genannten Zertifikate bei Betriebseinstellung entweder von einem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter übernommen oder – gemäß Satz 2 nach vorherigem Widerruf – in die Vertrauensinfrastruktur der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 übernommen werden können. Mit einer Pflicht zur entsprechenden Ausgestaltung des Beendigungsplans wird frühzeitig die reibungslose Dienstkontinuität gewährleistet.

Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass sich die zugehörigen Aufzeichnungen stets bei dem Übernehmenden nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 befinden, also entweder bei dem anderen qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter oder bei der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 2

Die Informationspflicht der Anbieter nach Absatz 2 ist erforderlich, damit sich die Zertifikatsinhaber auf die Einstellung der Tätigkeit und die Übernahme der Zertifikate einstellen können.

Zu Absatz 3

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erteilt die Bundesnetzagentur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zu den Aufzeichnungen, soweit dies technisch und ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Die Einschränkungen hinsichtlich eines berechtigten Interesses und des Aufwandes in Absatz 3 sind zwingend erforderlich: Die Behörde kann bei Übernahme der Dokumentation qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter aus technischen Gründen (unterschiedliche Schlüssellängen, Software etc.) nicht eine jederzeitige Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen garantieren. In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass ein Auskunftsbegehren nur unter unzumutbar hohem technischen oder administrativen Aufwand (z.B. Zukauf von Soft- oder Hardware; Hinziehen von externen Spezialisten) erfüllt werden könnte. Nicht ausreichend ist es, wenn die Erfüllung des Begehrens zwar einen nicht unbeachtlichen Mehraufwand bedeutet, jedoch im Rahmen der bestehenden Kapazitäten zu bewältigen ist.

Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht gemäß § 19 Bundesdatenschutzgesetz bzw. nach Art. 15 der DS-GVO bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 4

Um eine dauerhafte Prüfbarkeit der Zertifikate nach Absatz 1 Satz 1 zu gewährleisten, müssen sie – auch über den Zeitraum ihrer Gültigkeit hinaus – für die gesamte Dauer des Betriebs in der Zertifikatsdatenbank nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe k in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 4 der eIDAS-Verordnung geführt werden. Auch die zugehörigen Aufzeichnungen müssen für die gesamte Betriebsdauer aufbewahrt werden.

Zu Absatz 5

Um ihren Verpflichtungen aus § 16 nachkommen zu können, hat die Bundesnetzagentur eine Vertrauensinfrastruktur zur dauerhaften Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Zertifikate ehemaliger qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter einzurichten, zu unterhalten und laufend zu aktualisieren. Die Einzelheiten werden in der Rechtsverordnung nach § 20 geregelt. Die Bundesnetzagentur hat ständig ausreichende Personal- und Sachmittel vorzuhalten, um den Übergang zu ermöglichen.

Zu Teil 3 (Qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel)

Zu § 17 (Benannte Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 30 der eIDAS-Verordnung in Bezug auf die Benennung privater Stellen, die die Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-Verordnung zertifizieren. Hinsichtlich qualifizierter Siegelerstellungseinheiten fordert Artikel 39 eIDAS-Verordnung die sinngemäße Anwendung der Regelungen für qualifizierte elektronische Signaturen in Artikel 29 bis 31 der eIDAS-Verordnung. Die Vorschrift übernimmt den wesentlichen Inhalt des bisherigen § 18 Absatz 1 SigG. Zuständige Stelle für die Benennung ist die Bundesnetzagentur.

Die Benennung basiert dabei auf einer Akkreditierung durch die DAkkS. Die Akkreditierung ist die Bestätigung, dass eine Stelle die Kompetenz besitzt, bestimmte Bewertungsaufgaben durchzuführen. Sie erfolgt im Wesentlichen auf Basis von Anforderungen an das Qualitätsmanagement und an die technische Expertise („technisches Können“). Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der Benennung um die Erteilung einer Befugnis, bestimmte Aufgaben durchführen zu dürfen („rechtliches Dürfen“).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des BSI, die sich aus den einschlägigen nationalen Gesetzen für die Zertifizierung ergeben, bleiben von § 17 unberührt. Insbesondere bleibt das BSI die nationale Zertifizierungsstelle der Bundesverwaltung für IT-Sicherheit nach § 9 BSIG und wird als nationale Cyber-Sicherheitsbehörde weiterhin seinen Aufgaben in der nationalen und internationalen technischen Standardisierung sowie im Zertifizierungsbereich uneingeschränkt nachkommen.

Die Abnahme von Bewertungen auf Korrektheit der Implementierung kryptografischer Algorithmen und von Zufallszahlengeneratoren wird vom BSI durchgeführt. SSCD werden in der Regel in zwei Stufen zertifiziert. Zunächst die darunterliegende Hardware inklusive Kryptografie für allgemeine Anwendungsszenarien (liegt beim BSI), anschließend die SSCD als Komposition. Letzteres ist dann alleinig durch die private Zertifizierungsstelle durchführbar. Abweichungen von dieser Regel im Sinne einer Involvierung des BSI zur Prüfung der Kryptografie ist möglich.

Zu Absatz 2

Die Europäische Kommission kann gemäß Artikel 30 Absatz 4 der eIDAS-Verordnung Kriterien festlegen, die die in Artikel 30 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung genannten Stellen zu erfüllen haben. Solange dies nicht geschehen ist, entwickelt und veröffentlicht die DAkkS die im Akkreditierungsverfahren zugrunde zu legenden notwendigen Standards bzw. referenziert diese, um die angemessene Qualität, Fachlichkeit und Harmonisierung mit der internationalen Standardisierung zu gewährleisten. Die Bundesnetzagentur entwickelt und veröffentlicht entsprechend Kriterien oder Konkretisierung bestehender Kriterien, die für die Benennung erforderlich sind, um offene Interpretationen im internationalen Dialog zu schließen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Konkretisierungen der Anforderungen zur Akkreditierung, Kriterien an das Informationssicherheitsmanagement der Stelle (etwa Verfeinerung der Iso/IEC 27001, Details zur fachlichen Kompetenz der Stelle) oder um Anforderungen an Aufbewahrungsfristen.

Bei der Festlegung der Kriterien maßgeblich zu berücksichtigen ist die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. November 2000 über die Mindestkriterien, die von den Mitgliedstaaten bei der Benennung der Stellen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu berücksichtigen sind (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 42). Die Entscheidung beruht noch auf der Signaturrechtlinie, soll aber nach dem Willen der Europäischen Kommission solange sinngemäß anwendbar sein, wie die Kommission noch keine Kriterien nach Artikel 30 Absatz 4 der eIDAS-Verordnung festgelegt hat. Zu den Standards gehören darüber hinaus beispielsweise Kriterien im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/650 der Europäischen Kommission vom 25. April 2016. Weitere Einzelheiten des Verfahrens der Benennung sowie der Tätigkeit der Stellen nach Artikel 30 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung bleiben der Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 20 vorbehalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass Stellen, die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 SigG in Verbindung mit § 18 SigG anerkannt wurden, hinsichtlich der von ihnen auf Grundlage des Signaturgesetzes bestätigten Produkte ihre frühere Rolle bis zum Auslaufen der unter dem Signaturgesetz erteilten Produktbestätigungen wahrnehmen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird für Deutschland das BSI als Zertifizierungsstelle nach Art. 30 Absatz 1 der eIDAS-Verordnung benannt, ohne dass es hierfür einer gesonderten Akkreditierung bedarf.

Zu Teil 4 (Qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben)

Zu § 18 (Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben)

Bei Vorliegen einer Akkreditierung nach Abschnitt 4 des De-Mail-Gesetzes soll die Konformitätsbewertungsstelle die Konformitätsbewertung qualifizierter Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach Möglichkeit auf die Prüfung der im Rahmen der Akkreditierung nach De-Mail-Gesetz erbrachten Nachweise beschränken. Hintergrund ist, dass mit der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen des De-Mail-Gesetzes in der Regel auch die Anforderungen an Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben aus der eIDAS-Verordnung erfüllt werden. Die Vorschrift dient dementsprechend der Verfahrenserleichterung und -beschleunigung sowie der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Zu Teil 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 19 (Bußgeldvorschriften)

Mit der Vorschrift wird der Regelungsauftrag des Artikels 16 der eIDAS-Verordnung erfüllt. Die Bußgeldvorschriften orientieren sich dabei an § 21 SigG. In Absatz 3 werden, wie bisher in § 21 Absatz 2 SigG, besonders schwere Fälle genannt. Da der Bußgeldrahmen des SigG zuletzt im Jahr 2001 festgelegt wurde, ist eine Anpassung erforderlich. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass qualifizierte Vertrauensdienste nunmehr verstärkt grenzüberschreitend genutzt werden können und der Rechts-, Geschäfts- und Behördenverkehr daher noch stärker auf die Integrität der qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter vertrauen können muss.

Zu § 20 (Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Die konkreten Anforderungen, die zur Schaffung von Barrierefreiheit zu erfüllen sind, wird die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmen.

Zu Absatz 2

Da technisch-administrative Konkretisierungen der Vorschriften der eIDAS-Verordnung und des VDGeS notwendig sind, räumt Absatz 2 der Bundesregierung eine Ermächtigung ein, diese Konkretisierungen im Rahmen der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung vorzunehmen. Dabei orientiert sich die Regelung an der Vorschrift des § 24 SigG. Gebühren für die Tätigkeiten der Aufsichtsstellen können auf Grundlage gesondert zu erlassender Besonderer Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes erhoben werden.

Nummer 2 nutzt die Option des Artikels 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 910/2014, indem die Bundesregierung ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, nach der gemeinsame Untersuchungen mit Mitarbeitern der Aufsichtsstellen anderer Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und die Teilnahme von Mitarbeitern der Aufsichtsstelle an Untersuchungen in anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen ermöglicht werden. Hoheitliche Befugnisse im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland können dabei den Mitarbeitern der Aufsichtsstellen anderer Mitgliedstaaten nicht übertragen werden. Umgekehrt können Mitarbeiter der zuständigen Behörde solche Befugnisse in anderen Mitgliedstaaten nicht in Anspruch nehmen.

Im Übrigen gibt bereits Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014 den Aufsichtsstellen unmittelbar die Möglichkeit, Aufsichtsmaßnahmen anordnen zu können, obwohl der Vertrauensdiensteanbieter in ihrem Staat nicht niedergelassen ist, wenn dieser durch seine Handlungen in diesem Staat gegen die Verordnung verstößt. Danach kann die Aufsichtsstelle bei Amtshilfeersuchen ausländischer Aufsichtsstellen, in deren Staat der Vertrauensdiensteanbieter seine Niederlassung hat, in ihrem Aufsichtsgebiet beispielsweise Untersuchungen durchführen und Auskünfte einholen und auch gegenüber Dritten, die von dem Vertrauensdiensteanbieter beauftragt sind, Anordnungen treffen. Insoweit bedarf es daher keiner zusätzlichen nationalen Regelung. Der Begriff der Niederlassung bestimmt sich dabei nach Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Danach umfasst eine Niederlassung die dauerhafte Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen. Neben einer Hauptniederlassung am Sitz des Unternehmens kann eine Niederlassung nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 auch eine Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft sein. Solange der Vertrauensdiensteanbieter in einem Staat ohne dort belegene feste Infrastruktur aber nur Vertrauensdienste anbietet und sich von einem Dritten zuarbeiten lässt, ist er in diesem Staat nicht niedergelassen.

Zu § 21 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift dient der Kontinuität der Dienste, die von Zertifizierungsdiensteanbietern gemäß SigG angeboten wurden. Sie soll es den Anbietern ermöglichen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden zu erfüllen und gleichzeitig den Kunden die Weiternutzung der erworbenen Dienste gestatten. Nach dem SigG bestand die Einschränkung, Zertifikate beim eintretenden Verlust der Akkreditierung eines Zertifizierungsdiensteanbieters ausschließlich an einen anderen akkreditierten Anbieter weiterzugeben. Soweit der Verlust der Akkreditierung auf dem Außerkrafttreten des SigG beruht, wird diese Einschränkung aufgehoben: Insoweit muss ein Anbieter die von ihm gemäß SigG ausgestellten Zertifikate auch nach dem Verlust der Akkreditierung und der Sperrung der von der Bundesnetzagentur gemäß § 16 SigG zur Verfügung gestellten Zertifikate für den Betrieb seines Dienstes weiter in seinem Verzeichnis führen und vertragsgemäß sperren. Voraussetzung für die Fortführung der Dienste ist der Qualifikationsstatus gemäß der eIDAS-Verordnung. Die Möglichkeit der Übergabe der qualifizierten Zertifikate zur Beauskunftung an die Bundesnetzagentur besteht für alle Anbieter qualifizierter Zertifikate, nicht nur für akkreditierte Anbieter nach SigG. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 16 Absatz 1 SigG ausgestellten Zertifikate sollen von den nach SigG akkreditierten Anbietern noch bis zum 14. November 2018 für die Produktion von Zertifikaten weitergenutzt werden können. In dieser Zeit sollen Fachanwendungen und Gesetze, die ausdrücklich langfristig prüfbare Zertifikate bzw. Zertifikate akkreditierter Anbieter nach gem. SigG erfordern, an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Der 14. November 2018 bietet Anbietern und Behörden die notwendige zeitliche und organisatorische Flexibilität, da er in der Mitte der Woche und noch ausreichend vor dem Jahresende liegt.

Zu Artikel 2 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes ist die Verweisung auf dieses Gesetz zu streichen. Wegen der unmittelbaren Wirkung der eIDAS-Verordnung richten sich die Begrifflichkeiten nunmehr nach dieser, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedürfte.

Zu Artikel 3 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes ist die Verweisung auf dieses Gesetz durch einen Verweis auf die eIDAS-Verordnung zu ersetzen. Zusätzlich ist ein Verweis

auf das Vertrauensdienstegesetz zu ergänzen, da es die eIDAS-Verordnung in einigen Punkten präzisiert.

Zu Nummer 2

Der neugefasste § 22 PAuswG räumt dem Bund die Möglichkeit ein, den Personalausweis als qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit im Sinne des Artikels 3 Nummer 23 der eIDAS-Verordnung (EU) auszugestalten. Er stellt klar, dass die Zertifizierung nach Artikel 30 der eIDAS-Verordnung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erfolgt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personalausweisverordnung)

Mit der Neufassung wird die Vorschrift des § 31 PAuswV an die sich durch die eIDAS-Verordnung ergebenden Änderungen angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes ist die Verweisung auf dieses Gesetz zu streichen. Wegen der unmittelbaren Wirkung der eIDAS-Verordnung richten sich die Begrifflichkeiten nunmehr nach dieser, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedürfte.

Zu Buchstabe b

Nach der bisherigen Regelung ist die Signierung mit einem Pseudonym im Besteuerungsverfahren nicht zulässig. Dies steht der Regelung in Artikel 5 Absatz 2 der eIDAS-Verordnung entgegen, wonach die Benutzung von Pseudonymen bei elektronischen Transaktionen nicht untersagt werden darf. Da im Besteuerungsverfahren die Identifikation der handelnden Person aber weiterhin unerlässlich ist, ordnet Satz 3 künftig an, dass der unter einem Pseudonym Signierende sich gegenüber der Finanzverwaltung identifizieren muss. Dies entspricht Randnummer 33 der Erwägungsgründe der eIDAS-Verordnung.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes ist die Verweisung auf das Signaturgesetz zu streichen. Wegen der unmittelbaren Wirkung der eIDAS-Verordnung richten sich die Begrifflichkeiten nunmehr nach dieser, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedürfte.

Zu Nummer 3

Es handelt sich insbesondere um eine Folgeänderung aufgrund der Ablösung des Signaturgesetzes durch das Vertrauensdienstegesetz. Statt wie bisher für mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelte Dokumente dieselbe Beweisregelung zu treffen wie in § 371a Abs. 1 Satz 1 ZPO soll stattdessen für die Beweiskraft elektronischer Dokumente § 371a ZPO entsprechend gelten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit)

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermög-

licht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 7 (Änderung der Vergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) wurden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geändert und die Anforderungen zur barrierefreien Informationstechnik von § 11 BGG nach § 12 BGG verschoben. Dementsprechend muss der in § 11 Absatz 1 Satz 3 der Vergabeverordnung enthaltene dynamische Verweis auf das BGG aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

§ 14 Absatz 6 der Vergabeverordnung dient der Umsetzung von Art. 32 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (2014/24/EU). Die deutsche Sprachfassung enthält dabei den Übersetzungsfehler, dass in Unterabsatz 2 auf die in den Ziffern i und ii festgelegten Ausnahmetatbestände für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb verwiesen wird. Alle anderen Sprachfassungen der Richtlinie 2014/24/EU enthalten dagegen den inhaltlich richtigen Verweis auf die Ziffern ii und iii. Diesen Fehler gilt es in der deutschen Umsetzung der Vorschrift in § 14 Absatz 6 zu korrigieren, indem statt auf § 14 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b zu verweisen auf § 14 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und c Bezug genommen werden muss.

Zu Nummer 3

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermöglicht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 8 (Änderung der Sektorenverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) wurden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geändert und die Anforderungen zur barrierefreien Informationstechnik von § 11 BGG nach § 12 BGG verschoben. Dementsprechend muss der in § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung enthaltene dynamische Verweis auf das BGG aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

Diese Änderung entspricht inhaltlich der Änderung nach Artikel [1] Nummer 2 in der Vergabeverordnung. Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU (Sektorenrichtlinie) verweist (korrekterweise) auf die Ziffern ii und iii des Unterabsatzes 1. In der deutschen Umsetzung in § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung wird dagegen auf die nicht korrespondierenden Buchstaben a und b verwiesen. Hier ist ein Verweis auf die Buchstaben b und c des § 11 Absatz 1 Satz 3 der Sektorenverordnung erforderlich.

Zu Nummer 3

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermöglicht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 9 (Änderung der Konzessionsvergabeverordnung)

Zu Nummer 1

Durch Gesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) wurden das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) geändert und die Anforderungen zur barrierefreien Informationstechnik von § 11 BGG nach § 12 BGG verschoben. Dementsprechend muss der in § 9 Absatz 1 Satz 3 der Konzessionsvergabeverordnung enthaltene dynamische Verweis auf das BGG aktualisiert werden.

Zu Nummer 2

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens sollen das fortgeschrittene bzw. qualifizierte elektronische Siegel neben der fortgeschrittenen bzw. qualifizierten Signatur zugelassen werden. Für Unternehmen besteht der Vorteil, dass das elektronische Siegel nicht an eine natürliche Person gebunden ist, sondern an die jeweilige juristische Person. Dies ermöglicht es, unternehmensinterne Prozesse zu vereinfachen. Hinsichtlich der technischen Anforderungen unterscheiden sich elektronische Siegel und elektronische Signaturen nur unwesentlich.

Zu Artikel 10 (Folgeänderungen)

Mit dem Wegfall des Signaturgesetzes müssen hierauf verweisende Normen redaktionell angepasst werden. Wegen der unmittelbaren Wirkung der eIDAS-Verordnung richten sich die Begrifflichkeiten nunmehr in der Regel nach dieser, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedürfte. Wird daher nunmehr beispielsweise auf eine „qualifizierte elektronische Signatur“ Bezug genommen, ist damit eine solche nach Artikel 3 Nummer 12 der eIDAS-Verordnung gemeint. Entsprechendes gilt für andere Begriffe der eIDAS-Verordnung.

Zu Absatz 15 Nummer 3 (§ 371a Absatz 1 Satz 2 ZPO)

Der Verweis auf die "Prüfung nach dem Signaturgesetz" hat keine Entsprechung im Vertrauensdienstegesetz. Lediglich die eIDAS-VO kennt eine derartige Prüfung (Artikel 32). Dementsprechend wird hinsichtlich der Prüfung nunmehr auf die eIDAS-Verordnung verwiesen. Der bisherige Begriff "Signaturschlüssel-Inhaber" verweist inhaltlich auf das SigG, so dass auch dieser anzupassen war. Zwar spricht die eIDAS-Verordnung insoweit vom "Unterzeichner", im Zusammenhang mit der ZPO weist der Begriff des „Unterzeichners“ allerdings auf die handschriftliche Unterschrift hin. In Übereinstimmung mit den übrigen Vorschriften der ZPO wird daher stattdessen von der „verantwortenden Person" Person gesprochen (vgl. insb. § 130a).

Zu Absatz 22 (§ 46c Absatz 1 Satz 2 ArbGG)

Die redaktionelle Anpassung betrifft ausschließlich § 46c ArbGG in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung. Die mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (dort Art. 3 Nr. 2) beschlossene, ab dem 01.01.2018 geltende Fassung der Norm bleibt unberührt. Eine redaktionelle Anpassung

ist hier nicht erforderlich, da die neue Fassung auf einen deklaratorischen Verweis auf das Signaturgesetz bzw. die eIDAS-Verordnung verzichtet.

Zu Absatz 41 (§ 110c Absatz 1 Satz 1 SGB IV)

Mit dem Außerkrafttreten des Signaturgesetzes wird der – rein deklaratorische – Verweis auf dieses Gesetz gegenstandslos und entfällt. Es wird darauf verzichtet, die Vorschriften, in denen sich die Regelungsinhalte des früheren Signaturgesetzes finden – die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) oder das Vertrauensdienstegesetz – in § 110c ausdrücklich zu nennen, da sie als bindendes Recht ohnehin beim Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen zu berücksichtigen sind.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Änderungen)

Zu Absatz 1

Da das Vertrauensdienstegesetz das Signaturgesetz ersetzen soll, ist ein einheitliches In- bzw. Außerkrafttreten der beiden Gesetze vorzusehen. Da mit dem Außerkrafttreten des Signaturgesetzes auch die Rechtsgrundlage für die Signaturverordnung wegfällt, ist auch diese aufzuheben.

Zu Absatz 2

Mit der Änderung in § 8 Absatz 1 des Vertrauensdienstegesetzes mit Wirkung zum Tage der Geltung der DS-GVO wird den dort verwendeten neuen Begrifflichkeiten Rechnung getragen.